

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag, dem 13. Dezember 2021** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **8. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Straßenbenennung, Beratung und Beschlussfassung
2. Prekarium Teilflächen Schlosspark Nord/Nord Ost, Beratung und Beschlussfassung
3. Widerruf Prekarium Meierhof Glorietteallee, Bericht und Zurkenntnisnahme
4. Untermietvertrag „Beim Alten Stadttor 8“, Beratung und Beschlussfassung
5. Richtlinien zur Förderung von Fassadenerneuerungen im Stadtgebiet von Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
6. Auflösungsvereinbarung und Pflichtübernahme Jubiläumswarte, Beratung und Beschlussfassung
7. Jahr des Sports 2022, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
8. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. (Langau Teil 1), Beratung und Beschlussfassung
9. Widmung Teilungsplan G.Z. (Langau Teil 1), Beratung und Beschlussfassung
10. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. (Obere Langäcker), Beratung und Beschlussfassung
11. Widmung Teilungsplan G.Z. (Obere Langäcker), Beratung und Beschlussfassung
12. Immobilienertragssteuer: Maßnahmen zur besseren Gestaltung des Baulandes liegen im öffentlichen Interesse (Planungsgebiet Langau Teil 1, G.Z. und Langau Teil 2, G.Z.), Beratung und Beschlussfassung
13. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG), Beratung und Beschlussfassung
14. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG), Beratung und Beschlussfassung
15. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG), Beratung und Beschlussfassung
16. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG), Beratung und Beschlussfassung
17. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr., KG), Beratung und Beschlussfassung
18. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr.,,,, KG Kleinhöflein und, KG), Beratung und Beschlussfassung
19. Zonenbeschränkung 30 km/h, Gemärfeld, Beratung und Beschlussfassung
20. Verlängerung Bausperre gem. § 52 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019 zur Erstellung des Bebauungsplanes Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
21. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Eisenstadt Infrastruktur KG, Beratung und Beschlussfassung
22. Entsendung eines Gemeinderatsmitglieds in die Gesellschafterversammlung der Eisenstadt Infrastruktur KG, Beratung und Beschlussfassung
23. Verlängerung des Pachtvertrags betreffend Grst. Nr. ..., EZ, KG, Beratung und Beschlussfassung

24. Diverse Entgelte, Indexanpassung, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Abschrift eines Wählerverzeichnis – Kostenersatz
 - b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
 - c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
 - d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
 - e) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
 - f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
 - g) Räumlichkeiten Martinshof - Benützungsentgelt
 - h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
 - i) E_Cube – Entgelte
 - j) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte
 - k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
 - l) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
 - m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte
 - n) Holzlagerplatz – Entgelt
25. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Indexanpassung, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Freibad – Entgelte
 - b) Kunsteisbahn – Entgelte
 - c) Hallenbad und Sauna – Entgelte
 - d) Sporthalle – Entgelte
 - e) Sportkletteranlage - Entgelte u. Hausordnung
 - f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte
 - g) Leichtathletikanlage – Entgelte
26. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2022, Beratung und Beschlussfassung
27. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 und Mittelfristiger Finanzplan 2022-2025, Beratung und Beschlussfassung
28. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH – Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2022 und Mittelfristiger Finanzplan 2022-2024, Beratung und Beschlussfassung
29. Laufende Transferzahlungen an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH für das Jahr 2022, Beratung und Beschlussfassung
30. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2022, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Abgaben und Entgelte
 - b) Höhe des Kassenkredits
 - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 - d) Stellenplan
 - e) Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026
31. Prüfungsausschuss, Bericht
32. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Otto Kropf (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Sascha Reindl (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Beatrix Wagner (SPÖ),

Bettina Eiszner (SPÖ), Patrick Golautschnig (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), Lisa Vogl, BA, MBA (SPÖ-Ersatzmitglied), Konstantin Langhans, MSc (FPÖ), Ing. Wolfgang Rosenich (FPÖ), Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider–Wallner (Grüne), Dr. Siegfried Mörz (Grüne), sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt: Mag.^a Beata Szmolyan (SPÖ), LAbg. Géza Molnár (FPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Gemeinderat DI Otto Prieler und Gemeinderätin Beatrix Wagner dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 03.11.2021; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 03.11.2021 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 03.11.2021 einstimmig genehmigt ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Herr Bürgermeister Mag. Thomas Steiner bekannt, dass beim TOP 18 der Tagesordnung irrtümlich das Wort „Keine“ bei „Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr. 2945/8, 2946/1, 2947/1 und 3001/2, KG Kleinhöflein und 5478/8, KG Eisenstadt) betreffend den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Pool und Einfriedung steht.

Er beantragt daher die Korrektur des TOPs 18 auf der Tagesordnung durch die Streichung des Wortes „Keine“.

Hinweis: Dieser Antrag muss analog einer Erweiterung der TO gemäß § 35 Abs. 2 Eis.StR i.V.m. § 13 Abs. 2 lit a der Geschäftsordnung einstimmig angenommen werden.

Es erfolgt die Abstimmung gem. § 35 Abs. 2 Eis.StR. i.V.m. § 13 Abs. 2 lit a der Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag auf Korrektur des TOPs 18 in der Tagesordnung durch die Streichung des Wortes „Keine“ einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Straßenbenennung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der zweite Teil im Bereich Gartenäcker ist nun soweit bebaut, um die neuen Straßen zu benennen. Da in der oberen Hälfte schon mit Namen von Heiligen begonnen wurde, aber auch der Riedname und die Geschichte dieses Bereichs eingebunden werden sollten, wird diese Vorgangsweise im zweiten Teil fortgesetzt.

Der Stadtbezirksausschuss St. Georgen schlägt vor, die Straßen und Wege in diesem Bereich lt. beiliegendem Plan zu benennen:

Gartenäcker
Obere Gartenäcker
Altes Ziegelwerk
Marienweg
Elisabethweg
Sophienweg
Probusweg

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, die Straßen und Wege im Teil 2 Bereich Gartenäcker

Gartenäcker, Obere Gartenäcker, Altes Ziegelwerk, Marienweg, Elisabethweg, Sophienweg und Probusweg

zu nennen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Prekarium Teilflächen Schlosspark Nord/Nord Ost, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, als Eigentümerin, stellt der Stadtgemeinde Eisenstadt Teilflächen des Schlossparks in 7000 Eisenstadt, EZ .. KG Eisenstadt, GStk. Nr. unentgeltlich zur Verfügung.

Die Teilflächen ergeben sich durch den Verlauf der neu errichteten Schlosspark-einzäunung im Bereich Feiersteigweg und Rosentalweg. Durch die Freiflächen kann, auch bei winterlichen Bedingungen, für Verkehrssicherheit auf den angrenzenden Verkehrsflächen gesorgt werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt das Prekarium (Bittleihvertrag) zur Nutzung der Liegenschaft im Eigentum der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt. Beiliegendes Prekarium ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Widerruf Prekarium Meierhof Glorietteallee, Bericht und Zurkenntnisnahme

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, als Eigentümerin, stellte der Freistadt Eisenstadt Teilflächen und Garagen des fürstlichen Meierhofs in 7000 Eisenstadt, EZ 194, GST-Nr. 216/1, KG 30003 Eisenstadt unentgeltlich zur Verfügung.

Die Freistadt Eisenstadt nutzte die Teilflächen und Garagen für die Abstellung der städtischen Maschinen und Traktoren zur Erhaltung des Schlossparks Eisenstadt.

Dieses Prekarium wurde seitens des Eigentümers mit Wirkung von 05.11.2021 vertragskonform widerrufen.

Der Widerruf ist vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt zur Kenntnis zu nehmen.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nimmt den Widerruf des Prekariums (Bittleihvertrag) zur Nutzung der Liegenschaft im

Eigentum der F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt mit Wirkung vom 05.11.2021 zur Kenntnis.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Untermietvertrag „Beim Alten Stadttor 8“, Beratung und Beschlussfassung

Beim Tagesordnungspunkt 4 sind Herr 1. Vizebürgermeister Istvan Deli, BA und Herr 2. Vizebürgermeister Otto Kropf gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Eisenstädter Stadtrecht von der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Herr 1. Vizebürgermeister Istvan Deli, BA und Herr 2. Vizebürgermeister Otto Kropf verlassen von 19:06 Uhr bis 19:08 Uhr den Saal.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Der neu gegründete Verein „Stadtmanagement Eisenstadt“ benötigt für seine Tätigkeit Büroräumlichkeiten in der Nähe der Stadt.

Im neu angemieteten Gebäude Beim Alten Stadttor 8 ist ein Raum zur Verfügung.

UNTERMIEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt**, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Thomas Steiner, geb. 27.01.1967, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt, als Untervermieterin einerseits - im Folgenden „Vermieter“ genannt, und dem
2. **Verein „Stadtmanagement Eisenstadt“**, ZVR 1699749504, vertreten durch Obmann Istvan Deli, BA, geb. 31.07.1988, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt, als Untermieter - im Folgenden „Mieter“ genannt.

1.

Vertragsgegenstand

1.1 Der Vermieter ist Mieter des Gebäudes Beim Alten Stadttor 8 in 7000 Eisenstadt, Grundstück Nr. 280, EZ 3663, KG 30003 Eisenstadt, im Ausmaß von insgesamt 446 m², davon Gebäude mit 254 m².

1.2 Gegenstand des Untermietvertrages sind die Räumlichkeiten im Gebäude „Beim Alten Stadttor“, Grundstück Nr. 280, EZ 3663, KG 30003 Eisenstadt, bestehend aus einem Raum im Ausmaß von ca. 47 m² samt Zugang, wie dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan, Beilage./A zu entnehmen ist.

1.3 Der Mieter hat den bezeichneten Vertragsgegenstand eingehend besichtigt und sich über Ausmaß und Beschaffenheit desselben informiert. Der Mietgegenstand wird im gemeinsam besichtigten, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Zustand überlassen, welcher in einem eigenen Übernahmeprotokoll festgehalten wurde.

2. Zweck

Die angemieteten Räumlichkeiten werden vom Verein als Büroräumlichkeiten genutzt.

3. Vertragsdauer

3.1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2022 und wird auf die Dauer von 5 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere 5 Jahre abgeschlossen.

3.2. Das Mietverhältnis kann aus wichtigem Grund von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende aufgekündigt werden.

3.3. Die Vertragsparteien vereinbaren, ein Jahr vor Ende des Mietverhältnisses Verhandlungen über eine Verlängerung aufzunehmen.

Dem Mieter werden für die Vertragsdauer zwei Schlüsselgarnituren übergeben. Der Mieter ist berechtigt, Nachschlüssel ohne vorherige Zustimmung durch den Vermieter anfertigen zu lassen und diese an Dritte zu übergeben.

4. Mietzins, Sanierung, Betriebskosten

4.1. Der Mietzins für die Büroräumlichkeiten beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses € 300,-- monatlich inklusive Betriebskosten.

4.2. Im Mietzins enthalten sind die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Kanalbenützungsgebühr und Müllabfuhr.

Im Mietzins nicht enthalten sind die Kosten für Internet, Telefon, TV und Rundfunk.

4.3. Der Mietzins ist vom Vermieter im Vorhinein bis spätestens 1. eines jeden Kalendermonats spesen- und abzugsfrei - mit 5-tägigem Respiro- zu entrichten.

4.4. Der Mietzins wird wertbeständig vereinbart und auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat April 2021 verlautbarte Indexzahl.

Schwankungen des Index bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Erreichen der Schwankungsgrenze die gesamte eingetretene Veränderung erfasst. Die erste außerhalb der Schwankungsgrenze liegende Indexzahl bildet die neue Basis für die Berechnung der nächsten Schwankungsgrenze.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2020 eingestellt werden, ist zur Berechnung der Wertsicherung der an seine Stelle tretende Index heranzuziehen.

5.

Erhaltungspflicht, Benützung, Ersatz von Aufwendungen

5.1. Der Umfang des Mietsgegenstandes ergab sich aus der Besichtigung.

5.2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die ordentliche Instandhaltung innerhalb des Mietgegenstandes dem Mieter obliegt und er auch für die ordentliche Benützbarkeit laufend zu sorgen hat, sodass dem Vermieter kein Nachteil erwächst.

5.3. Ernste Schäden am Haus und in den Räumen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter.

5.4. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Schäden an den Räumen, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toilette, Heizungsinstallationen unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend belüftet, beheizt oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt werden.

Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch eine Weitergabe an Dritte, Besucher, Lieferanten, Handwerker usw. verursacht worden sind.

6.

Weitergabe an Dritte

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen oder weiter zu vermieten.

7.

Ausbesserungen, Sanierungsmaßnahmen und bauliche Veränderungen durch den Vermieter

7.1. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Änderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, bei Gefahr in Verzug jederzeit, ansonsten gegen vorherige Anmeldung mindestens 14 Tage vorher, vornehmen.

7.2. Der Mieter hat die betroffenen Räume zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern.

8.

Bauliche Änderungen durch den Mieter

8.1. Bauliche Änderungen dürfen mit Ausnahme der Maßnahmen in Punkt 5 dieses Vertrages nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden, sofern es sich nicht um geringfügige Veränderungen handelt.

8.2. Der Mieter ist für die Einholung der baurechtlichen Bewilligung verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen.

8.3. Investitionen aller Art, Verschönerungen oder sonstige Aufwendungen sind wie die Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung des Mietgegenstandes vom Mieter zu tragen.

9. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins einschließlich der Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit sie nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen und anerkannt wurden.

10. Beendigung/Kündigung

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Gebäude geräumt von allen Fahrnissen in gereinigter Form bei einem vereinbarten Termin zu übergeben.

11. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages sowie die angefallenen Gebühren werden vom Mieter getragen.

12. Allgemeine Bestimmungen/Änderungen des Vertrages/Gerichtsstand

12.1. Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden.

12.2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

12.3. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vermieters sollen dem Mieter an die Adresse Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt mit der Wirkung zugestellt werden, dass die Erklärungen als dem Mieter zugegangen anzusehen sind; es sei denn, der Mieter hat dem Vermieter für solche Erklärungen nachweislich eine andere Anschrift bekannt gegeben.

12.4. Gerichtsstand ist Eisenstadt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Richtlinien zur Förderung von Fassadenerneuerungen im Stadtgebiet von Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt soll nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gebäudeeigentümer für die Erneuerung der Fassaden von Gebäuden die unter Ensemble- oder Denkmalschutz im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) stehen, fördern.

Der Gemeinderat beschließt daher folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 2 Z. 9 des Eisenstädter Stadtrechtes hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt Richtlinien für Subventionen festzulegen. Der Gemeinderat beschließt daher die folgenden Richtlinien:

Richtlinien zur Förderung von Fassadenerneuerungen im Stadtgebiet von Eisenstadt

1. Förderungsziele

Die Freistadt Eisenstadt fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gebäudeeigentümer für die Erneuerung der Fassaden von Gebäuden, die unter Ensemble- oder Denkmalschutz im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) stehen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudeeigentümer auftreten. Öffentliche Organisationen (Bund, Land, Gemeinden,...) sind von der Förderung ausgenommen.

3. Fördergegenstand und -höhe

Gefördert werden Arbeiten an straßenseitigen Fassaden von Gebäuden im Eisenstädter Stadtgebiet, die mittels Bescheid unter Ensemble- oder Denkmalschutz im Sinne des DMSG stehen. Förderwürdige Arbeiten sind z.B. Maler-, Stuckateur- und teilweise Steinmetzarbeiten, Erneuerung von Fenstern und Türportalen.

Für Hausrenovierungen an Gebäuden, die unter Ensemble- oder Denkmalschutz im Sinne des DMSG stehen, kann ein Kostenzuschuss bis zu 20 % der förderwürdigen

Arbeiten gewährt werden. Die Kosten müssen getrennt und übersichtlich nachgewiesen werden.

Die max. Fördersumme beträgt 5.000,-- je Objekt, das mittels Bescheid im Sinne des DMSG unter Ensembleschutz steht.

Die max. Fördersumme beträgt 10.000,-- je Objekt, das mittels Bescheid im Sinne des DMSG unter Denkmalschutz steht.

Zusätzlich können die Gebühren für die Benützung von öffentlichem Gut für Gerüststellflächen im Rahmen der Sanierung gefördert werden.

Es kann höchstens einmal im Zeitraum von 10 Jahren im Rahmen dieser Förderaktion um eine Förderung angesucht werden.

4. Verfahren

Der Magistrat der Freistadt Eisenstadt - Geschäftsbereich Technik - steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt - Geschäftsbereich Technik - aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.

Der Magistrat der Freistadt Eisenstadt - Geschäftsbereich Technik - kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.

Der Beschluss über die Förderung erfolgt durch den Senat der Freistadt Eisenstadt.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt gemäß den Richtlinien in laufender Verwaltung.

Die Förderansuchen können nur bis zwei Jahre des nach der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres beim Magistrat der Freistadt Eisenstadt - Geschäftsbereich Technik - eingereicht werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel kann unter Vorlage der Rechnungen und einer technischen Schlussüberprüfung der Maßnahmen durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt - Geschäftsbereich Technik - erfolgen. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Förderwerber vorzulegen.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Freistadt Eisenstadt gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Geweberechtigung verwirkt hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Burgenland auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Freistadt Eisenstadt liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Besonders berücksichtigungswürdige Fälle, in denen ein Abgehen von diesen Richtlinien geboten erscheint, bedürfen der Vorlage an und eines Beschlusses durch den Stadtsenat.

Es gelten die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Freistadt Eisenstadt in der geltenden Fassung.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Eisenstadt.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinien treten mit 13.12.2021 in Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werte KollegInnen! Ich habe nur eine Frage dazu. Gilt das jetzt auch rückwirkend?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Ja!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Ja!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Also, wir haben ja einige Projekte, die begonnen wurden oder schon sozusagen abgeschlossen worden sind, und das ist geplant, dass wir das auch rückwirkend zur Verfügung stellen. Es soll immer so sein, wir werden natürlich jeweils im Budget eine Summe haben, und wenn diese Summe aufgebraucht wird, dann ist sie eben für dieses Jahr aufgebraucht, aber das heißt nicht, dass die dann im nächsten Jahr nicht drankommen. Es wird immer so ein rollierendes Verfahren sein, das jeder, der unter diese Richtlinie fällt, auch gefördert werden kann. Oder wir erhöhen das Budget im Nachtragsvoranschlag.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Auflösungsvereinbarung und Pflichtübernahme Jubiläumswarte, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Mit Vereinbarung vom 27.04.2012 wurde dem Verein „Freunde des Eisenstädter Schlossparks“ von der Stadt als Eigentümerin des GST-Nr. ■■■■■, EZ ■, KG ■■■■ Eisenstadt, für die Dauer vom 01.05.2012 bis 30.04.2037 die Benützung der Gloriette lt. der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Planskizze Anlage A für

die Umsetzung des Projektes „Wander-und Naturerlebnis Gloriette Eisenstadt“ laut Anlage B gestattet.

Da sich der Verein vermehrt anderen Aufgaben widmen möchte, ist es nunmehr vorgesehen, den Vertrag vorzeitig einvernehmlich aufzulösen.

Bis zur tatsächlichen Auflösung übernimmt jedoch die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die Pflege und Erhaltung der Anlagen, insbesondere der Aussichtswarte, und der Flächen.

Auflösungsvereinbarung

zwischen der

Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, vertreten durch Bürgermeister Mag. Thomas Steiner, geb. am 27.01.1967, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt,

im Folgenden kurz „Stadt“ genannt und dem

Verein „Freunde des Eisenstädter Schlossparks“, ZVR: 542587535, in 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 35, vertreten durch den Obmann Dipl.Ing. Wolfgang Leinner

im Folgenden kurz „Verein“ genannt,

Vertragsgegenstand

Mit Vereinbarung vom 27.04.2012 wurde dem Verein „Freunde des Eisenstädter Schlossparks“ von der Stadt als Eigentümerin des GST-Nr. ■■■■■, EZ ■, KG ■■■■ Eisenstadt, für die Dauer vom 01.05.2012 bis 30.04.2037 die Benützung der Gloriette lt. der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Planskizze Anlage A für die Umsetzung des Projektes „Wander-und Naturerlebnis Gloriette Eisenstadt“ laut Anlage B gestattet.

Es ist nunmehr vorgesehen, den Vertrag vorzeitig einvernehmlich aufzulösen.

Einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung

Die zwischen der Stadt und dem Verein abgeschlossene Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2022 einvernehmlich aufgelöst.

Das gesondert zu verfassende Rückgabeprotokoll, welches bei Übergabe erstellt wird, bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Auflösungsvereinbarung.(Beilage 1)

Die Stadt und der Verein halten fest, dass keine wechselseitigen Ansprüche aus der Vereinbarung vom 27.04.2012 mehr bestehen und mit Abschluss der einvernehmlichen Auflösung auf die Geltendmachung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche aus der Vereinbarung verzichtet wird.

Abänderung des Vertragspunktes IV: Instandhaltung, Gewährleistung

Der Vertragspunkt IV der Vereinbarung vom 27.04.2012 wird dahingehend geändert, dass mit Unterfertigung der einvernehmlichen Auflösung die Reinhaltung, Wartung, Instandhaltung der in der Projektbeschreibung Beilage/B genannten Anlagen und Bauten nunmehr der Stadt obliegen.

Die Stadt übernimmt die Verpflichtung, die Anlagen und Bauten ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in einwandfreiem, gutem Zustand zu erhalten und allenfalls notwendige Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Stadt hat die Gloriette besichtigt und ist deren Zustand und Verwendbarkeit der Stadt bekannt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Jahr des Sports 2022, Grundsatzbeschluss, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Gerald Hicke das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

In den letzten Jahren hat die Stadt Eisenstadt – aufbauend auf den 2009 einstimmig im Gemeinderat beschlossenen Sportentwicklungsplan – viele Initiativen für den Sport in Eisenstadt gesetzt. Eine unvergleichbare Fülle an Maßnahmen hat dazu beigetragen, dass Eisenstadt sich immer mehr als „die Sportstadt“ des Landes positionieren konnte. Dazu tragen zum einen die Investitionen in die Sportinfrastruktur für Vereins-, Breiten- und Schulsport aber auch die ausgeprägte Sportförderung für Vereine bei.

Darüber hinaus wird mit der Initiative für „Eisenstadt – Tut mir gut“ auch mehr auf eine kommunale Gesundheitsförderung und damit unmittelbar verbunden mehr Bewegung in Eisenstadt Wert gelegt. Das Projekt „Eisenstadt geht zu Fuß“ bzw. der Ausbau von Radwegen sind ein weiterer Beleg für Initiativen in eine „gesunde Gesellschaft durch Bewegung“.

Regelmäßige körperliche Aktivitäten im stressigen Alltag und aufgrund von Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie stehen bei vielen Bevölkerungsgruppen immer mehr ganz oben auf der Liste ihrer Freizeitaktivitäten. Ein gesunder Lebensstil gehört zu einer gesunden Gesellschaft und trägt auch ganz wesentlich zur hohen Lebensqualität in unserer Stadt bei.

Neben bereits genannten Maßnahmen sollen nun verstärkt Initiativen für mehr Bewegung und damit mehr Gesundheit auf allen Ebenen und für unterschiedlichste Zielgruppen ergriffen werden. Diese können durch die Stadt selbst, aber insbesondere auch durch die Sportverbände, Vereine und kommerziellen Anbieter gesetzt werden.

Es wird das Angebot der Eisenstädter Vereine verstärkt kommuniziert und durch verschiedenste Maßnahmen unterstützt. Mit gezielten Veranstaltungen, Wettkämpfen und Workshops sollen jene angesprochen und über Breitensportangebote motiviert werden, die bislang noch kein Bewegungs- und Sportangebot genutzt haben. Von den Kindern in Kindergärten und Schulen bis hin zu den Senioren sollen ab dem Jahr 2022 und darüber hinaus Schwerpunkte gesetzt und neue Ideen unter Einbindung der sporttreibenden Bevölkerung umgesetzt werden.

Für diese Initiativen wird im Rathaus ein Sportbüro eingerichtet. Im Geschäftsbereich Generationen sollen unter der Leitung von Dietmar Eiszner gemeinsam mit dem Eisenstädter Sportbeirat Ideen und Initiativen aufgegriffen und in den nächsten Monaten umgesetzt werden.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, aufbauend auf den Sportentwicklungsplan und unter der Einbindung des Eisenstädter Sportbeirates bzw. von Eisenstädter Sportvereinen und Sportanbietern im Jahr 2022 Initiativen in Sport- und Bewegungsangebote zu setzen. Aufbauend auf das „Jahr des Sports 2022“ wird damit verstärkt in Maßnahmen

und Projekte zur weiteren Förderung der kommunalen Gesundheitsförderung und damit hohen Lebensqualität in Eisenstadt investiert.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. (Langau Teil 1), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, werte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Die Rückabwicklung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan Jobst GZ. der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beedete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Grundstück in das öffentliche Gut:

Gst.Nr.	m²	EZ	KG	Eigentümer
.....	■
		

Obiges Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Gst.Nr.	EZ	KG
.....	▪

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke in das öffentliche Gut:

Teilstück	m ²	EZ	KG	Eigentümer
1	171	▪
		
2	3	▪
		
3	42	▪
		
4	850	▪
		

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Teilstück	EZ	KG
1	▪
2	▪
3	▪
4	▪

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Widmung Teilungsplan G.Z. (Langau Teil 1), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehendes Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

	Gst.Nr.	m ²	EZ	KG	Eigentümer
Restfläche	1514
			

Nachstehende Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Teilstück	m ²	von Gst. Nr.	EZ	KG	Eigentümer
1	171
			
2	3
			
3	42
			
4	850
			

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. Grundabtretung Teilungsplan G.Z. (Obere Langäcker), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Abtretung erfolgt entsprechend dem Teilungsplan GZ. vom 07.06.2021 der Herren Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, staatlich befugte und beedete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

BESCHLUSSANTRAG

Abtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ:16133a/19 vom 07.06.2021 der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl. Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Grundstücke in das öffentliche Gut:

Gst.Nr.	m²	EZ	KG	Eigentümer
.....	12	neu	neu
.....	1197	neu	neu

Obige Grundstücke werde als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Gst.Nr.	EZ	KG
.....	▪	Eisenstadt
.....	▪	Eisenstadt

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Widmung Teilungsplan G.Z. (Obere Langäcker), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 60 und 62 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 wird verordnet:

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 Folgendes beschlossen:

WIDMUNG

Nachstehender Grundstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet:

Gst.Nr.	m²	EZ	KG	Eigentümer
.....	12	neu	Eisenstadt	neu
.....	1197	neu	Eisenstadt	neu

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Immobilienertragssteuer: Maßnahmen zur besseren Gestaltung des Baulandes liegen im öffentlichen Interesse (Planungsgebiet Langau Teil 1, G.Z. und Langau Teil 2, G.Z.), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Grundsätzlich löst ein Tauschvertrag im Rahmen von Baulandentwicklungsmaßnahmen wie zum Beispiel die Erschließung und Parzellierung von neuen

Siedlungsgebieten bei jedem der Tauschpartner für das abgegebene Grundstück Immobilienertragsteuer vom Verkehrswert des Grundstücks aus. Im Abgabenänderungsgesetz 2012 ist vorgesehen, dass eine Immobilienertragssteuer bei Tauschvorgängen im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland nach den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften bei Baulandmobilisierung im öffentlichen Interesse nicht anfällt. Anmerkung: Bei Altvermögen (z.B. alter Familienbesitz) würde die Immobilienertragssteuer, ähnlich wie die Grundsteuer, rd. 3,5% betragen. Bei Neuvermögen wäre der Steueranteil wesentlich höher.

Als „öffentliches Interesse“ sind die Schaffung von Bauland (Flächenwidmungsplan), von bebaubaren Grundstücken (Grundstückskonfiguration, sinnvoll bebaubare Grundstücke), die Abtretung von Verkehrsflächen, die Baulandmobilisierung (=privatrechtliche Verträge) und alle anderen Aufschließungsmaßnahmen wie Vermessung, Parzellierungsentwürfe, Teilbebauungspläne, Planung der technischen Infrastruktur (Kanal, Straße, Beleuchtung, etc.), Umsetzung der technischen Infrastruktur etc. anzusehen.

Abgabenänderungsgesetz 2012 (Auszug aus dem Vorhabensbericht bzw. Erläuterungen zum Gesetz): *„Da aber nicht in allen Bundesländern entsprechende Vorschriften vorhanden sind und in der Praxis die Notwendigkeit besteht, sinnvoll bebaubare Bauplätze im Wege privatrechtlicher Tausch- und Ringtauschvereinbarungen zu schaffen, soll die Befreiung bei Fehlen entsprechender Vorschriften auch auf vergleichbare Vorgänge ausgedehnt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das öffentliche Interesse bzw. die behördliche Maßnahme anderweitig dokumentierbar ist. Dies wird insbesondere durch Vorlage entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse möglich sein“.*

Über Anfrage von Notar Dr. Manfred Zetter an Herrn Univ. Prof. Dr. Reinhold Beiser (Finanzrecht Universität Innsbruck), Herrn Univ. Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz (Finanzrecht Universität Salzburg) und Herrn Dr. Andrei Alexandru Bodis (Bundesministerium für Finanzen Wien), hat sich bestätigt, dass auf Grund vorhandener Gemeinderatsbeschlüsse über den Nachweis von Maßnahmen für eine bessere Bebaubarkeit von Siedlungsgebieten, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, die Immobilienertragssteuer nicht zum Tragen kommt.

Es ist ein erklärtes Ziel der Stadtgemeinde Eisenstadt, die Kostenbelastung für die Grundstückseigentümer durch Steuern im Rahmen einer Baulandentwicklung möglichst gering zu halten.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt bestätigt, dass die auf der Grundlage der Vermessungsurkunden der Herren DI Helmut Jobst und DI Markus Jobst, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Planungsgebiet Langau Teil 1, G.Z. vom 13.9.2021 und Langau Teil 2, G.Z. vom 6.10.2021 zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vermessungsurkunden zu errichtenden Tausch- bzw. Ringtauschverträge im Planungsgebiet Langau im öffentlichen Interesse liegen und für Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland dienen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr.), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Frau und Herrn (Grst. Nr., ..)
„Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Pool und Einfriedung“ nach Anhörung der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr.), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Frau und Herrn (.....) „Um- und Ausbau eines Einfamilienhauses, Errichtung von Carports für 3 Stellplätze, einer PV-Anlage und Erweiterung der Außenanlagen“ nach Anhörung der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr.), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben

die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Frau und Herrn) „Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäuden, Pool und Einfriedung“ nach Anhörung der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**16. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr.
.....), Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von Herrn) „Errichtung einer PV-Anlage auf bestehendem Giebeldach“ nach Anhörung der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

17. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr.,), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines

Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme der AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

In der Stellungnahme wird jedoch festgehalten, dass ein Widerspruch zur beabsichtigten Gesamtgestaltung gegeben ist. Dies betrifft die bauliche Gesamtcharakteristik in Bezug auf die vorherrschende Einfamilien- und Doppelhausstruktur, die Geschoßanzahl/Gebäudehöhen und die maximale Anzahl der Wohneinheiten. Dies ist auch im Entwurf des Bauzonenplanes ersichtlich.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben der
....) „Errichtung einer Wohnhausanlage mit
21 Wohneinheiten,“ nach Anhörung der AIR
Kommunal- und Regionalplanung GmbH die beabsichtigte Gesamtgestaltung
innerhalb der Gemeinde beeinträchtigt und somit keine Ausnahme vom
grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu er-teilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

**18. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Grst. Nr.
.....), Beratung und
Beschlussfassung**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebietes wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme ist ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebietes mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet „nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht“.

In der vorliegenden Stellungnahme der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben ist auf Grund der beabsichtigten Verwendungsart kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Die geplanten Baumerkmale entsprechen der beabsichtigten Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das Bauvorhaben von

.....

.. .. „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Pool und Einfriedung“ nach Anhörung der Amtssachverständigen DI Margit Hopfner die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

19. Zonenbeschränkung 30 km/h, Gemärkfeld, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für das „Gemärkfeld“ soll die „Zonenbeschränkung 30“ eingerichtet werden.

Nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion soll das Vorhaben verordnet werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die „Zonenbeschränkung 30“ für das „Gemärkfeld“ entsprechend nachstehender Verordnung.

VERORDNUNG

§ 1 - Art der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 und § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt die „Zonenbeschränkung 30“ verordnet.

§ 2 - Gültigkeitsbereich

Die Verordnung gemäß § 1 gilt für die Straßenzüge Mondgasse, Sonnenweg, Sterngasse, Uranusweg, Saturngasse sowie Jupitergasse.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Ziffer 11 a „Zonenbeschränkung 30“ und Ziffer 11 b „Ende einer Zonenbeschränkung“ StVO 1960 in Kraft.



Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Verlängerung Bausperre gem. § 52 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019 zur Erstellung des Bebauungsplanes Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, werte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beabsichtigt, gemäß § 52 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LBGBl. Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung die befristete Bausperre um ein Jahr bis 21. September 2023 zu verlängern. Die Abgrenzung des Gebietes ist der Beilage im Anhang zu entnehmen.

BEGRÜNDUNG:

Für das betreffende Planungsgebiet soll ein Bebauungsplan erarbeitet werden.

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021, mit welcher die Bausperre für das im beiliegenden Plan dargestellte Gebiet verlängert wird.

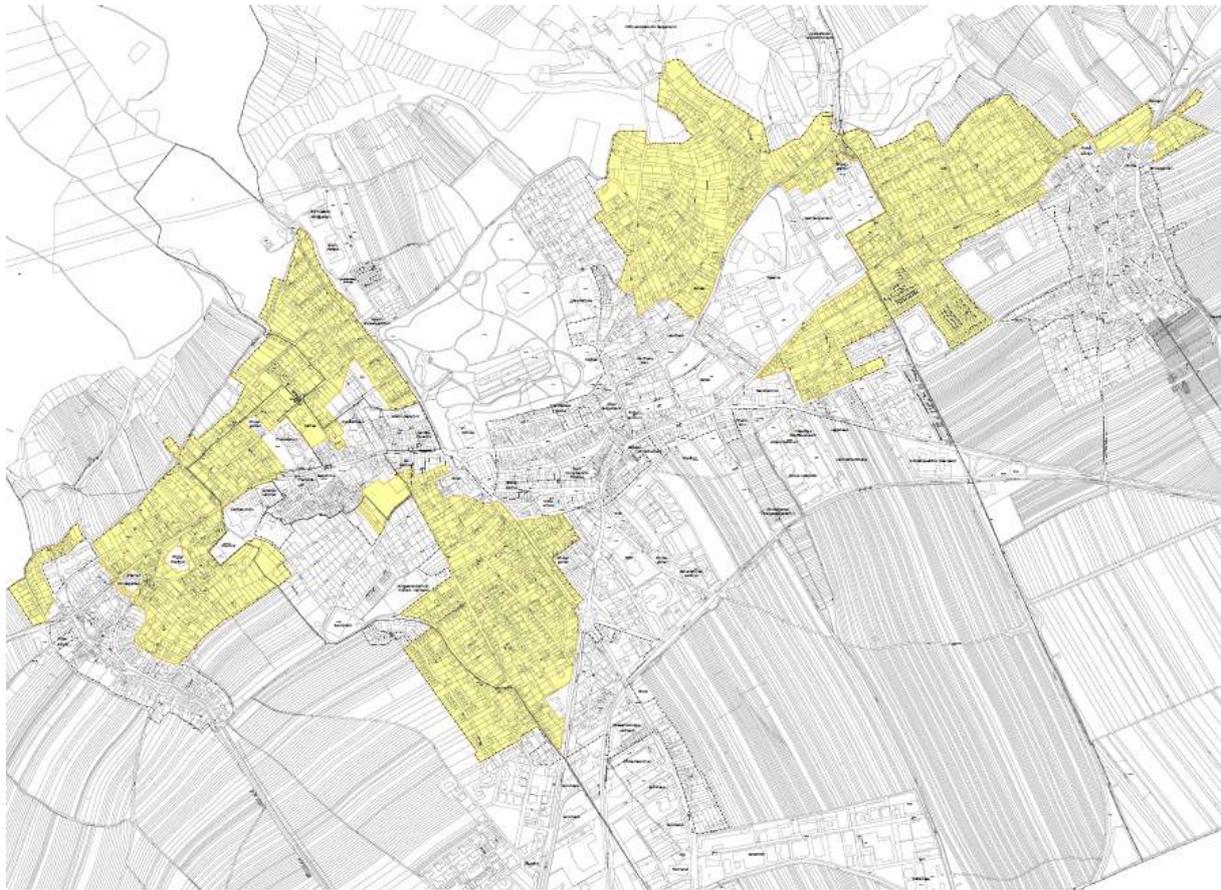
Gemäß § 52 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LBGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für das im beiliegenden Plan dargestellte Gebiet wird die befristete Bausperre bis einschließlich 21. September 2023 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Anhang:**Plandarstellung mit Abgrenzung des Gebietes der Bausperre**

Abgrenzung des Gebietes der Bausperre, gelb hinterlegt

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anika Karall, MA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Zuhörer! Im vorliegenden Beschlussantrag soll die Verlängerung des Baustopps beschlossen werden. Dieser wurde zum ersten Mal am 21. September 2020 beschlossen, da haben wir beschlossen, dass er für 2 Jahre gelten soll, deswegen verstehe ich nicht, wenn er noch bis 21. September 2022 gilt, warum wir ihn hier und jetzt nochmal beschließen. Wir hätten den Punkt auch nächstes Jahr verlängern können..... wissen wir jetzt schon, dass der Bebauungsplan nicht fertig sein wird? Möglicherweise, ich weiß es nicht. Eines ist mir hier noch aufgefallen, ich bin keine Juristin, aber der angeführte § 52 Abs. 3 ist auch in der vorher beschlossenen Verordnung zur Ausnahme des Baustopps angeführt. Ein kurzer Blick ins Raumplanungsgesetz hat gezeigt, dass hier eine Verlängerung nach Abs. 2 gemacht wird. Das sollte geändert werden. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wir werden uns das ansehen, ich kann das jetzt auf die Schnelligkeit nicht überprüfen. Aber zur Frage, warum wir das jetzt machen, kann ich schon beantworten. Wir haben das in der Steuerungsgruppe ohnehin auch kommuniziert. Es ist so, dass wir eigentlich in der heutigen Sitzung den Bauzonenplan einmal als Grundsatzbeschluss beschließen wollten. Auf Grund der Pandemie waren die Einladungen zum Workshop, wo wir sozusagen das „final“ mit der Bevölkerung besprechen und durchreden wollten, eben nicht möglich. Daher gibt es hier eine Verschiebung, ich kann jetzt nicht sagen, wie lange das dauern wird. Der grundsätzliche Plan ist, in der Sitzung im Jänner, wenn es irgendwie möglich ist, zu diesem Beschluss zu kommen. Das ist aber nicht sicher, es kann auch später der Fall sein, was aber klar ist, dass wir jedenfalls eine Verlängerung der Bausperre brauchen, weil es ja nicht reicht, nur den Bauzonenplan zu haben, dann muss ja auch noch die Verordnung und vor allem das örtliche Entwicklungskonzept auf Grundlage dieses Bebauungsplanes erarbeitet werden. Hier gibt es ganz intensive Gespräche mit dem Land, es ist auch für das Land im Übrigen Neuland. Daher war der Vorschlag der externen Experten, aber auch der Bauabteilung, dass wir jedenfalls die Bausperre verlängern, damit wir hier kein Problem bekommen, sollte es noch länger dauern. Im Übrigen ist es im Gesetz so vorgesehen, dass einmal eine Verlängerung um ein Jahr möglich ist und diese Möglichkeit wollen wir in Anspruch nehmen.“

- Zwischenruf -

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ja eh, aber der Sinn ist ja die Regelung der Ausnahmen nach wie vor. Ich hoffe, dass ich das jetzt ausreichend beantwortet habe.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

21. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Eisenstadt Infrastruktur KG, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Gesellschaftsvertrag der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co KG“ vom 17.11.2005, zuletzt geändert durch den GR-Beschluss vom 13.09.2006, wird aufgrund der Änderungen durch die VRV 2015 und Anpassungen an das EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2021 wie folgt abgeändert:

In § 8 Budget, Finanzplanung wird die Wortfolge „Einnahmen des ordentlichen Voranschlags“ durch die Wortfolge „Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags“ ersetzt.

Weiters wird das Bundesvergabegesetz von 2002 auf 2018 geändert.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, den § 8 Budget, Finanzplanung des Gesellschaftsvertrages der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co KG“ wie folgt abzuändern:

§ 8 Budget, Finanzplanung

Der Komplementär wird längstens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäfts-jahres das Budget für dieses kommende Geschäftsjahr erstellen. Für die Erstellung dieses Budgets ist die Genehmigung durch Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt erforderlich.

Bei Budgetüberschreitungen im Ausmaß von mehr als 10 % des jeweiligen Budgetpostens, jedenfalls aber bei Überschreitungen von mehr als einem Betrag von 0,2 % der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, ist vom Komplementär unverzüglich eine Sitzung des Beirats einzuberufen und ein Beschluss darüber einzuholen, ob die Überschreitung genehmigt wird.

Für Geschäfte, aus denen im Budget nicht vorgesehene Verpflichtungen der Gesellschaft resultieren, ist jedenfalls ein Beschluss des Beirats einzuholen, wenn diese Verpflichtung Euro 10.000,-- überschreitet.

Bei Budgetüberschreitungen im Ausmaß von mehr als einem Betrag von 1 % der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt pro Einzelfall oder in Summe in einem Geschäftsjahr muss die Zustimmung des Gemeinderats der Freistadt Eisenstadt eingeholt werden.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Überschreitungen einzelner Budgetpositionen fallen nur dann in die Kompetenz des Komplementärs oder des Beirats, wenn es dadurch nicht zu einer Überschreitung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt genehmigten Gesamtbudgets kommt, sondern die Überschreitung aus sonstigen Budgetansätzen, soweit gesetzlich zulässig, bedeckt werden kann. Andernfalls ist vom Komplementär ein Nachtragsbudget zu erstellen. Für dieses ist wiederum die Genehmigung durch Gemeinderatsbeschluss der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt erforderlich.

Dem Komplementär ist es ausdrücklich untersagt, Verpflichtungen als organ-schaftlicher Vertreter der Gesellschaft einzugehen, die über den Ge-nehmigungsbeschluss des Gemeinderats, mit welchem dieser den Budget-antrag des Komplementärs bewilligt hat, hinausgehen.

Folgende Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines Beiratsbeschlusses:

- **Abschluss von Bestandverträgen über Liegenschaften;**
- **Abschluss von Superädifikatsverträgen;**
- **Abschluss von Leasingverträgen, wenn diese den Betrag von 0,2 % der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt überschreiten;**
- **Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, wenn diese den Betrag von 0,2 % der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags des laufenden Haushaltsjahres der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt überschreiten.**

Folgende Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines Gemeinderatsbeschlusses der Freistadt Eisenstadt:

- **Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften;**
- **Abschluss von Baurechtsverträgen;**
- **Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Barvorlagen;**
- **Bestellung der in § 7 genannten Person zur Unterstützung der Komplementärin bei der Führung der Geschäfte;**
- **Anstellung von Personal;**
- **Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art;**
- **sonstige wichtige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.**

Soweit die Vergabe von Aufträgen in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2018 fällt, ist der Komplementär verpflichtet, die Vorschriften dieses Gesetzes strikt einzuhalten.

Darlehens- oder Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zulässig, für welche der Gemeinderat und die Aufsichtsbehörde bei sonstiger Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts die vorherige Zustimmung erteilen müssen.

Zusammen mit dem Budget wird der Komplementär eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von drei Jahren erstellen. Dafür ist ebenfalls die Genehmigung durch Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Die finanzielle Gebarung der Gesellschaft ist durch den bestehenden Prüfungsausschuss der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu prüfen. Die Prüfung findet einmal jährlich nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses statt, es sei denn, der Gemeinderat beschließt darüber hinaus eine Prüfung aus besonderem Anlass. Ein Prüfungsprotokoll ist anzufertigen und der Gesellschaft sowie dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

22. Entsendung eines Gemeinderatsmitglieds in die Gesellschafterversammlung der Eisenstadt Infrastruktur KG, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Da der Bürgermeister als Komplementär die „Eisenstadt Infrastruktur KG“ vertritt, ist es erforderlich, dass die Kommanditistin (=Freistadt Eisenstadt) gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung durch ein vom Gemeinderat entsandtes Gemeinderatsmitglied vertreten wird.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Frau Gemeinderätin Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich wird als Vertreterin der Kommanditistin in die Gesellschafterversammlung der „Eisenstadt Infrastruktur KG“ entsendet.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

23. Verlängerung des Pachtvertrags betreffend Grst. Nr., KG Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Am 28.09.1999 wurde zwischen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Alois Schwarz, als Verpächter und Herrn
, als Pächter, ein Pachtvertrag über die Liegenschaften mit den Grst. Nr. zum Zwecke der

- h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz**
- i) E_Cube – Entgelte**
- j) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte**
- k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes**
- l) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt**
- m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte**
- n) Holzlagerplatz – Entgelt**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Bei den Entgelten gemäß Pkt. a) bis m) erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 3,3 %.

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
- b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
- c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt
- d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt
- e) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt
- f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt
- g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
- h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz
- i) E-Cube – Entgelte
- j) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte
- k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes
- l) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt
- m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte

Beim Entgelt für den Holzlagerplatz wurde ab dem Jahr, an dem wegen Geringfügigkeit keine Preisanpassung vorgenommen wurde, mit den jeweiligen Indexanpassungen hochgerechnet, wodurch sich jetzt eine Preisanpassung ergeben hat.

n) Holzlagerplatz – Entgelt

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 27 (1) der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F., wird der Ersatz der Kosten für die Abschrift eines kompletten Wählerverzeichnisses der Freistadt Eisenstadt pro Exemplar mit € 55,50 festgesetzt.

Eine Indexanpassung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 024-0/10/D/24107-2020 über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Abschrift eines Wählerverzeichnisses außer Kraft.

b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2021, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinaus-

gehende Benützung des öffentlichen Gutes von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

- a) tägliche Märkte und Wochenmärkte
- b) Jahrmärkte
- c) Christbaummärkte

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz bis zu 2 Meter pro Stand EUR 3,90 und über 2 Meter EUR 3,00 per laufenden Meter.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 3,60, mindestens jedoch pro Stand EUR 7,20.

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 0,80.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 273,60 je Verkaufsplatz.

§ 7

Die Entgeltschuld entsteht

- a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder

b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

§ 8

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Die Entgelte stellen eine Bringschuld dar.

§ 10

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 11

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 828/29/D/24108-2020 über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung von Marktplätzen außer Kraft.

c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2021, dass Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39 ff des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.V.m. § 12 Abs. 2 Z 19 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2021 werden Friedhofsentgelte festgesetzt.

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

- a) Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelt
- b) Beisetzungsentgelt
- c) Enterdigungsentgelt
- d) Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

§ 2

Höhe des Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelts

(1) Das Grabstellenbenützungsentgelt beträgt für eine Benützungsdauer von

	20 Jahren	10 Jahren
	Euro	Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	517,70	258,85
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	689,70	344,85
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.551,30	775,65
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	1.897,20	948,60
e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag	2.241,10	1.120,55
f) für Urnengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag	328,90	164,45
g) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Grabstellenbenützungsentgelt die Hälfte der festgesetzten Entgelte in den Punkten a) und b).		

(2) Das Grabstellenentgelt beträgt für die Errichtungskosten

- a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von € 777,10
- b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt

ein einmaliger Betrag von	€ 1.108,30
c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg	
ein einmaliger Betrag von	€ 1.440,80
d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode)	
ein einmaliger Betrag von	€ 1.662,40
e) Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von	€ 330,40
f) Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von	€ 549,50
g) Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag	€ 11,10

(3) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Entgelte gleich der Grabstellenbenützungsentgelte lt. § 2.

§ 3

Die Höhe des Beisetzungsentgelts (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

a) bei einfacher Tiefe (1,80 m)	129,40	Euro
b) bei doppelter Tiefe (2,40 m)	387,30	Euro
c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	81,70	Euro
d) bei einer Beisetzung einer Urne	129,40	Euro
e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a) bis d) festgesetzten Entgelte.		

§ 4

Höhe des Enterdigungsentgelts

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgelts. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5

Höhe des Entgelts für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 86,30 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.**
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.**
- (3) Der Kostenersatz für die Leichenhallenreinigung beträgt EUR 39,00.**

§ 6

Eine Indexanpassung der Friedhofsentgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht**
 - a) bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,**
 - b) bei dem Beisetzungsentgelt mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,**
 - c) bei dem Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,**
 - d) bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.**
- (2) Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.**

(3) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung des Benützungsrertes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrert an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsentgelten

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelten nicht statt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 817-0/4/D/24109-2020 über die Festsetzung der Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume–Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Turn- und Gymnastiksäle und Schulräume in Schulgebäuden sowie im Kindergarten Kleinhöflein.

§ 1

Für die Benützung der Turn- und Gymnastiksäle sowie der Schulräume in der Volksschule und Mittelschule sowie im Kindergarten Kleinhöflein werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt je angefangene Stunde:

1. Gymnastiksäle Mittelschule, VS Eisenstadt u. KG Kleinhöflein	EUR 23,70
2. Turnsäle VS St.Georgen und VS Kleinhöflein	EUR 23,70
3. Turnsaal Mittelschule und VS Eisenstadt	EUR 29,90
4. Schulräume	EUR 12,20
5. die Miete für Veranstaltungen ist gesondert festzulegen	

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zl.: 2120-4/1/D/24110-

2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume außer Kraft.

e) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule.

§ 1

Für die Benützung des Sportplatzes Mittelschule und des Sportplatzes Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Sportplatz Mittelschule | EUR 12,20/je angefangene Stunde |
| 2. Sportplatz Kleinhöflein | EUR 12,20/je angefangene Stunde |
| 3. Hartplatz Mittelschule | EUR 7,30/je angefangene Stunde |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zl. 2120-4/2/D/24111-2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule außer Kraft.

f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

Saal	Zeit	Preis / Einheit
Ganztagesveranstaltungen	8 bis 17 Uhr	143,50 €
Halbtagesveranstaltungen	8 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr	71,80 €
Abendveranstaltung	17 bis 22 Uhr	83,70 €
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	21,60 €
Beratungsraum		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	3,00 €
Büro		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	1,60 €

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des

laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 420/8/D/24112-2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum außer Kraft.

g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Martinshof werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Keller

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 155,60
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 83,70

- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 95,80
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 27,50

2. Veranstaltungsräume Erdgeschoss

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 131,40
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 71,70
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 83,70
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 23,70

3. Amtsraum

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 59,80
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 41,80
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 47,80
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 17,90

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 846/7/D/24113-2020 über

die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof außer Kraft.

h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

PONGRATZHAUS

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 143,50
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 71,80
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 83,70
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 21,60
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus oder Pulverturm	EUR 75,70

PONGRATZHAUS mit PULVERTURM

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 199,70
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 99,90
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 117,50
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 43,00
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus und Pulverturm	EUR 129,80

§ 3

Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 920-0/2/D/24114-2020 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm außer Kraft.

i) E-Cube – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal).

§ 1

Für die Benützung des E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Saalkosten bei Veranstaltungen mit Ausschank/Catering

Position	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungssaal	280 m ²	€ 411,90
½ Veranstaltungssaal	Bis 140 m ²	€ 206,10
Mehrzweckraum (Eingangsbereich u. Bar)	82,10 m ²	€ 68,70
Lager / Cateringraum	32,25 m ²	€ 68,70
Jugendtreff (Garderobe)	28 m ²	€ 68,70
Kühlraum		€ 68,70
Freiflächen (inkl. WC-Anlagen)		€ 137,30
Proberaum - Halle	Preis/Stunde	€ 5,80
Proberaum - Obergeschoss	14 m ² Preis /Monat	€ 45,90

2. Saalkosten bei Veranstaltungen ohne Ausschank

Position	Anmerkung	Entgelte
Saalmiete 8.00 – 17.00 Uhr		€ 141,00
Saalmiete 8.00-13.00 oder 12.00-17.00 Uhr		€ 70,00
Saalmiete 17.00 – 22.00 Uhr		€ 82,30
Stundensatz für Saalmiete		€ 21,30

3. Mietkosten für Ausstattung

Position	Anmerkung	Entgelte
Tisch	30 Stück / Preis pro Stück	€ 5,80
Stelltisch	10 Stück / Preis pro Stück	€ 5,80
Sessel	250 Stück / Preis pro Stück	€ 0,70

4. Sonstige Kosten

	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungsbetreuer/Tontechniker	Preis / Person und Stunde	€ 33,70
Auf- und Abbau	Preis / Person und Stunde	€ 41,60

Die Kosten für das Sicherheitspersonal und die Reinigung sind je nach Aufwand und Bedarf zu vereinbaren.

5. Erläuterungen

Für die Nutzung des E-Cubes sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit detaillierter Kostenaufstellung (inkl. Fremdkosten – Veranstaltungsbetreuer, Reinigung, Sicherheitspersonal, Auf- und Abbau) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

In den Kosten für den Veranstaltungssaal sind die Bühne, die Saalbeleuchtung und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) inkludiert. Bei der Anmietung des Veranstaltungssaals sind die Kosten für Foyer und Bar inkludiert.

Alle Preise gem. § 2 Pkt. 1 (ausgen. Proberäume) verstehen sich je Veranstaltungstag (inkl. Vorbereitungszeit). Mehrtägige Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen werden auf Basis der kundgemachten Entgelte in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Entgelte gem. § 2 Pkt. 3 werden je Veranstaltung – auch bei mehrtägig aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen - nur einmal verrechnet. Bei einer fixen Buchung ab fünf Veranstaltungen/Jahr an nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 20 % der Kosten gem. Pkt. 1 und 2 gewährt.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Hälfte der Entgelte ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig. In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 839/3/D/24115-2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube außer Kraft.

j) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung von Geräten und Personal der Wirtschaftsbetriebe - Städtischer Bauhof und Stadtgärten werden wie folgt festgelegt:

1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro	
Pkw/ Pritsche	23,00	pro Std.
Traktor	32,80	pro Std.
Lkw	34,40	pro Std.
Lkw mit Kran	37,90	pro Std.
Kehrmaschine Lkw	37,90	pro Std.
Kehrmaschine klein	26,90	pro Std.
Müllwagen	37,90	pro Std.
Unimog	45,70	pro Std.
JCB	35,30	pro Std.

2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro	
Personal pro Stunde	35,30	pro Std.

3. Mietpreise für Grünpflanzen

	Euro	
Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)		
bis 1.0 m	9,60	pro Tag

1.0 – 1.5 m	11,60	pro Tag
1.5 – 2.0 m	13,50	pro Tag
über 2.0 m	21,20	pro Tag
Efeuwände	21,20	pro Tag

4. Sonstiges

Euro		
Verleih von Verkehrszeichen (bis. max. 10 Stk./Auftrag)		
bei Selbstabholung	12,60	pro Arbeitstag
bei Lieferung und Aufstellung	123,90	Pauschale

Euro		
Verleih von:		
Absperrgitter per Stück	0,60	pro Tag
Heurigengarnitur / Garnitur (2 Bänke / 1 Tisch)	2,70	pro Tag
Mülltonne per Stück	2,70	pro Tag

Euro		
Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb Eisenstadt)	105,40	Pauschale

In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

5. Verwaltungskostenzuschlag

Euro		
Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:		
bis	924,00	5%
für die nächsten	3.670,50	4%
darüber hinaus		2%
höchstens aber	1.376,50	

6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte sowie des Verwaltungskostenzuschlags erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zl.: 839/1/D/24116-2020 über die Festsetzung der Gebühren und Entgelte für die Wirtschaftsbetriebe außer Kraft.

k) 1. Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2021, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

§ 2

Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte**1. Verkaufseinrichtungen Eisenstadt**

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

1.1 Fußgängerzone		
bis zu 3 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,45
bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,34
bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,32
Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,24
1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,22
Mindestentgelt		€ 16,90
1.2 Gebührenpflichtige Parkzone		
bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,35
bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,25
bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,24
Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,19
1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,17
Mindestentgelt		€ 16,90
1.3 Restliches Stadtgebiet		
bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,24

	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,18
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,17
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,14
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,13
	Mindestentgelt		€ 16,90
1.4.	Zeitungsständer pro Stück und Jahr, an Sonn- und Feiertagen täglich	pro Stück und Jahr pro Stück und Jahr	€ 12,50 € 49,50
2.	Gastgärten		
2.1	Fußgängerzone	pro m ² und angefangenem Monat	€ 7,00
	Mindestentgelt		€ 57,30
2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m ² und angefangenem Monat	€ 5,20
	Mindestentgelt		€ 57,30
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m ² und angefangenem Monat	€ 3,60
	Mindestentgelt		€ 57,30
3.	Werbungen		
	Gesamtes Stadtgebiet		
3.1.	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Infostände, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m ² und Tag	€ 0,24
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,18
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,17
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,14
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,13
	Mindestentgelt		€ 16,90
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 12,50
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,19
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,15
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,14
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,12
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,11

Mindestentgelt		€ 16,90
4. Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.		
Gesamtes Stadtgebiet		
4.1 Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.		
bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,45
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,34
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,32
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,22
Mindestentgelt		€ 16,90
4.2 Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen	pro Fahrzeug und Tag	€ 5,40
5. Verschiedene Sondernutzungen		
Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden		
5.1 Fußgängerzone		
bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,45
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,57
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,60
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,74
Mindestentgelt		€ 16,90
5.2 Gebührenpflichtige Parkzone		
bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,35
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,44
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,45
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,55
Mindestentgelt		€ 16,90
5.3 Restliches Stadtgebiet		
bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,24

		Tag	
bis zu 7 Tagen		pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,31
bis zu 30 Tagen		pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,32
1 Jahr (max. 31.12.)		pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,38
Mindestentgelt			€ 16,90
5.4 Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.)			
Gesamtes Stadtgebiet		pro Laufmeter und Jahr	€ 0,57
Mindestentgelt			€ 5,40
6. Sonstige Benützungen des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hierfür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde			
6.1	bis 400 m ²	Monat	€ 93,30
6.2	bis 800 m ²	Monat	€ 159,90
6.3	über 800 m ²	Monat	€ 226,20

§ 5

Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 920-8/1/D/24117-2020 über die Festsetzung der Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes außer Kraft.

2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

l) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Festsetzung eines einmaligen Nutzungsentgeltes für die Einräumungen von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt.

§ 1

Als einmaliges Nutzungsentgelt wird für die Einräumung von Leitungsrechten für ober- und unterirdische Leitungen auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt ein Betrag in Höhe von EUR 11,40 pro Laufmeter festgesetzt.

§ 2

Das Nutzungsentgelt ist nach erfolgter Vertragsunterfertigung zu bezahlen.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgelts erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 920-8/A/0884/D/24118/2020 über die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes

für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 Folgendes beschlossen:

1. Die Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt werden wie folgt beschlossen:

Produkt	Einheit	Netto	MWSt.%	MWSt.	Brutto +3,3%
Personal	Std.	35,25 €	20%	7,05 €	42,30 €
Fahrzeuge und Geräte					
Traktor	Std.	45,17 €	20%	9,03 €	54,20 €
MERLO - Hubsteiger	Std.	34,92 €	20%	6,98 €	41,90 €
ISEKI - Rasentraktor	Std.	33,83 €	20%	6,77 €	40,60 €
Anhänger 6t 3-Seitenkipper	Std.	10,42 €	20%	2,08 €	12,50 €
Anhänger 6t + Kran	Std.	28,25 €	20%	5,65 €	33,90 €
Kehrbesen 2,5 m breit	Std.	17,25 €	20%	3,45 €	20,70 €
ICB - Radlader	Std.	34,92 €	20%	6,98 €	41,90 €
GEHL - Baggerlader	Std.	26,08 €	20%	5,22 €	31,30 €
Walze	Std.	29,42 €	20%	5,88 €	35,30 €
PKW - Anhänger 1-achs	Std.	7,33 €	20%	1,47 €	8,80 €
PKW - Anhänger 2-achs	Std.	10,50 €	20%	2,10 €	12,60 €
PKW - Pritsche, Doppelkab., Bus	Std.	22,67 €	20%	4,53 €	27,20 €
Motorsäge - Benzin	Std.	4,67 €	20%	0,93 €	5,60 €
Anbaubohrer	Std.	1,75 €	20%	0,35 €	2,10 €
Hochastsäge	Std.	6,83 €	20%	1,37 €	8,20 €
Motorsense	Std.	5,00 €	20%	1,00 €	6,00 €
Erdbohrer	Std.	6,83 €	20%	1,37 €	8,20 €
Stromaggregat	Std.	9,08 €	20%	1,82 €	10,90 €
Stockfräse	Std.	21,17 €	20%	4,23 €	25,40 €
zusätzl. Baumstämme – bis 50 cm	Stk.	74,50 €	20%	14,90 €	89,40 €
– bis 60 cm	Stk.	89,25 €	20%	17,85 €	107,10 €
– bis 70 cm	Stk.	104,08 €	20%	20,82 €	124,90 €
– bis 80 cm	Stk.	119,25 €	20%	23,85 €	143,10 €
– bis 90 cm	Stk.	134,33 €	20%	26,87 €	161,20 €

Anlieferung - Deponie					
Bauschutt	t	44,82 €	10%	4,48 €	49,30 €
Erdaushub – Anlieferung	t	6,91 €	10%	0,69 €	7,60 €
Eternit (UDB netto € 147)	t	159,18 €	10%	15,92 €	175,10 €
Verkauf - Deponie					
Betonrecycling - Verkauf	t	9,25 €	20%	1,85 €	11,10 €
Asphaltrecycling - Verkauf	t	7,42 €	20%	1,48 €	8,90 €
Asphaltrecycling - gesiebt	t	13,50 €	20%	2,70 €	16,20 €
Recycling - gemischt	t	2,33 €	20%	0,47 €	2,80 €
Sand ungesiebt - Verkauf	t	5,25 €	20%	1,05 €	6,30 €
Anlieferung - Kompostierung					
Grasschnitt rein		kostenlos	0%	0,00 €	0,00 €
Strauch-/Baumschnitt	t	81,18 €	10%	8,12 €	89,30 €
Verkauf Kompostierung					
Verkauf Kompost - Qualität A bis 10 m ³	m ³	37,75 €	20%	7,55 €	45,30 €
Verkauf Kompost - Qualität A bis 20 m ³	m ³	33,67 €	20%	6,73 €	40,40 €
Verkauf Kompost - Qualität A über 20 m ³	m ³	25,25 €	20%	5,05 €	30,30 €
Verkauf Kompost - Qualität A über 100 m ³	m ³	18,58 €	20%	3,72 €	22,30 €
Kompost 60 Liter Sack (Volumen ca. 40 L)	t	4,25 €	20%	0,85 €	5,10 €
Erde - ungesiebt	t	9,25 €	20%	1,85 €	11,10 €
Erde - gesiebt	t	13,50 €	20%	2,70 €	16,20 €
Erde - gemischt u. gesiebt	t	33,83 €	20%	6,77 €	40,60 €
Anlieferung - Altstoffsammelzentrum					
Sperrmüll - Anlieferung	t	95,82 €	10%	9,58 €	105,40 €
Styropor - EPS (weiß, schwarz)	t	258,27 €	10%	25,83 €	284,10 €
Kühlgeräte ohne Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit neuer Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit alter Plakette	Stk.	kostenlos			
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor)	Stk.	kostenlos			
Haushaltsgroßgeräte	Stk.	kostenlos			
sonstige E-Geräte	t	kostenlos			
Altmetall	t	kostenlos			
Leuchtkörper (Neonröhren)	t	kostenlos			
Speisealtöl - Haushalte	t	kostenlos			
Medikamente	t	kostenlos			
Problemstoffe (Farben, Lacke etc.)	t	kostenlos			

2. Anmerkungen:

Alle Anlieferung im Altstoffsammelzentrum/Kompostierungsanlage bzw. der Deponie haben ausnahmslos über die Brückenwaage zu erfolgen.

Private Anlieferung bis zu 100 kg Strauch-/Baumschnitt sind GRATIS. Mengen darüber hinaus werden entsprechend den gültigen Übernahmeentgelten auf Basis Preis/Tonne verrechnet.

Für gewerbliche Anlieferungen gibt es keine Freimengen. Hier werden entsprechende Entgelte je Gewicht verrechnet.

Entsorgung von Eternit erfolgt in Kleinmengen bis zu 150 kg.

Bauschutt wird bis zu einer Menge von 1000 kg übernommen.

Entgelte unter 20.-- Euro brutto müssen bar bezahlt werden.

Zur Entsorgung kann nur EPS (weiß, schwarz) angenommen werden, kein XPS (rosa, blau, etc,...)

3. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 899/1/D/24119-2020 über die Festsetzung der Entgelte für die Umweltbetriebe außer Kraft.

n) Holzlagerplatz – Entgelt

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Einhebung eines Entgeltes für die Benützung eines Holzlagerplatzes.

§ 1

Für die Benützung der städtischen Holzlagerplätze wird ein laufendes Entgelt (Holzlagerplatzentgelt) ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe des Entgeltes beträgt EUR 1,10 je m² und Jahr.

§ 3

Zur Entrichtung dieses Entgeltes sind die Benützer der Holzlagerplätze verpflichtet.

§ 4

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Beginn der Lagerung des Holzes, wobei die Dauer der Lagerung innerhalb des Kalenderjahres ohne Bedeutung ist.

§ 5

Das Entgelt ist mit Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 6

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 11.12.2018, Zahl: 920-0/2/D/317289-2018 über die Einhebung eines Entgeltes für die Benützung eines Holzlagerplatzes außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Vizebürgermeister Otto Kropf das Wort. Dieser führt aus:

„Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Ganz stimmt das nicht, was Du, Herr Finanzstadtrat, gesagt hast. Es sind 3 Punkte, wo wir nicht mitgegangen sind, das waren die Tagesordnungspunkte 24, 25 und 30. Und zum vorliegenden Punkt 24, es gibt gesetzliche Regelungen, warum wir

Indexanpassungen machen müssen. Aber wir denken, wir sollten in Pandemiezeiten, wo viele Kurzarbeit leisten müssen bzw. arbeitslos geworden sind, diese Maßnahmen abfedern und stellen einen **Abänderungsantrag**, der wie folgt lautet:

„Der Gemeinderat möge die Indexanpassung der im Tagesordnungspunkt 24 vorgesehenen Entgelte unter gleichzeitiger Gewährung eines 10-Euro-Eisenstadtscheines für alle Bewohnerinnen und Bewohner mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt beschließen.“

Gemeinderat Konstantin Langhans, MSc:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Alle Jahre kommt die Indexanpassung. Diese Wortmeldung gilt sowohl für Tagesordnungspunkt 24 als auch wie Tagesordnungspunkt 25. Wir Freiheitliche werden auch heuer diesen Indexanpassungen nicht zustimmen, weil wir der Meinung sind, dass man in Zeiten der Pandemie die Bevölkerung nicht weiter belasten sollte. Vielen Dank!“

Der Vorsitzende nimmt die **Abstimmung des Abänderungsantrages** vor und stellt fest, dass der Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig, Anika Karall, MA sowie Lisa Vogl, BA MBA gegen die Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, MSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz mehrheitlich nicht zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die **Abstimmung des Hauptantrages** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid

Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Bettina Eizner, Patrick Golautschnig, Anika Karall, MA sowie Lisa Vogl, BA MBA und gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, MSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

25. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Indexanpassung, Bericht und Beschlussfassung

a) Freibad - Entgelte

b) Kunsteisbahn – Entgelte

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte

d) Sporthalle – Entgelte

e) Sportkletteranlage – Entgelte

f) Rollschuh-/Inlineskating-Bahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte

g) Leichtathletikanlage - Entgelte

Bericht

Bei den Entgelten der Allsport Freizeitbetriebe erfolgt eine Indexanpassung von 3,3 %.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Freibad – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad.

§ 1

Für die Benützung des Freibades werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

<i>Freibad (inkl. 13% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,00	2,50	4,20	2,50
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	1,30	2,00	2,50	2,00
Familienkarte	1,30	2,00	-	-
Kurzzeitkarte (bis 3h)	1,30	2,00	2,50	2,00
Schülerkarte	1,50	1,50	-	-
Saisonkarte	34,20	40,70	64,60	40,70
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	22,30	24,40	-	-
Blockkarte 11/10	20,00	25,00	42,00	25,00

Saisonkarte (Freibad) ab 15. Juli	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

	EUR
Saisonersatzkarte	4,70
Kabine Badesaison	34,30
Kabine Jahresmiete	68,20
Kabinenschrank Badesaison	26,90
Kabinenschrank Jahresmiete	53,50
Sonnenschirm	2,90
Liege	2,90
Einsatz für Sonnenschirm u. Liege	1,00
Einsatz Aschenbecher	1,00
Schlüsselkaution für Kabinen und Kabinenschränke	30,00

3. Anmerkungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag; Lehrlinge, Invalide, Studenten bis zum 25. Geburtstag und Präsenzdiener (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder:

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um

20% ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane:

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten:

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind-Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen; in den Entgelten gemäß Punkt 2 mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 831/4/D/24120-2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad außer Kraft.

b) Kunsteisbahn – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn.

§ 1

Für die Benützung der Kunsteisbahn werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. Eintrittskarten**

<i>Kunsteislaufbahn (inkl. 20% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,70	3,80	6,00	3,80
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	2,50	2,90	4,70	2,90

Familienkarte	2,40	2,90	-	-
Schülerkarte	2,50	2,50	-	-
Saisonkarte	72,00	83,50	101,70	83,50
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	41,90	46,50	-	-
Blockkarte 11/10	27,00	38,00	60,00	38,00

Saisonkarte (Kunsteisbahn) ab 26. Dezember	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	4,70
Vermietung der Bande, Saison (bis zu 4 Lfm.)	94,30
Vermietung der Bande, Saison (ab 4 Lfm.)	117,50
Abgrenzung d. Eisbahn oder einer Teilfläche	
ohne Personalkosten (Piste A)	37,20
Vermietung Eishockey – Pauschale (Piste A)	120,60
Vermietung Eisbahn (Piste B) je angef. Stunde	63,10
Vermietung Eisstockschießen inkl. Eisstöcke	
(Piste B) halbe Stunde	44,40
eine Stunde	68,70
jede weitere Stunde	63,10
Schuhverleih je Betriebszeit	6,60
Schuhverleih Schüler je Betriebszeit	2,80
Schuhverleih ab 16 Uhr	4,70
Schuhschleifen	5,90
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Eissaison	34,80

Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	69,40
Kästchenmiete groß, Eissaison	23,10
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	46,00
Kästchenmiete klein, Eissaison	17,80
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	34,80
Eisfiguren Miete/Stk. (30 Minuten) - Einsatz 1,00 €	2,70
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag; Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienner (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder:

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane:

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten:

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 264/2/D/24121-2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und die Sauna.

§ 1

Für die Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittsentgelte – Hallenbad

<i>Hallenbad 13% Ust.)</i> (inkl.	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	5,40	6,40	8,80	7,80
Blockkarte (11/10) Tageskarte	54,00	64,00	88,00	78,00
Kurs- & Schülerkarte (bis 1,5h)	3,20	3,20	3,80	3,80
Kurzzeitkarte (bis 3h)	4,00	4,90	6,60	5,90

Blockkarte (11/10) Kurzzeitkarte (bis 3h)	40,00	49,00	66,00	59,00
Baby - Karte	1,30	-	-	-
Blockkarte (11/10) Baby - Karte	13,00	-	-	-
Baby - Saisonkarte	27,80	-	-	-
Kombikarte Mutter-Baby (bis 1,5h)	-	-	5,00	-
Blockkarte (11/10) Mutter-Baby (bis 1,5h)	-	-	50,00	-
Familienkarte	4,00	4,90	-	-
Saisonkarte	102,90	124,40	172,10	153,20
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	76,70	93,40	-	-

2. Eintrittsentgelte – Hallenbad mit Sauna

Sauna (13% Ust.)	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	12,00	16,80	15,10
Eintrittskarte ab 17.30 Uhr	8,50	11,90	10,40
Saisonkarte	480,60	686,20	618,20
Blockkarte (11/10)	120,00	168,00	151,00

3. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	4,70
Mietkästchen ½ Jahr	23,40
Mietkästchen 1 Jahr	35,00
Schlüsselkaution Mietkästchen	30,00
Solarium (15 Min.)	8,00
Leihgebühr Bademantel	3,80
Leihgebühr Badetuch	3,10

Nachstehende Reservierungen nur in Absprache mit der Betriebsleitung möglich:

Abgrenzung einer Schwimmbahn / Std.	24,60
Abgrenzung Lehrschwimmbades / Std.	36,60

Allsport-Karte (Fitnessbetrieb + 1 Anlage)	10% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

4. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder im Alter ab dem 2. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienner (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder/Baby - Karte

Kleinkinder bis zum 2. Geburtstag.

Kurskarte

Kurskarte bis 1,5 Std, (gilt nur in Verbindung mit Kursteilnahme), bei längerer Verweildauer Aufzahlung

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Freibad und im verpachteten Fitnessbereich werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte Fitnessbetrieb und eine Anlage der Freizeitbetriebe wird mit 10 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird mit 20 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird sie um 25 % ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das

Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 3 ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 833/2/D/24122-2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und für die Sauna außer Kraft.

d) Sporthalle – Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 Folgendes beschlossen:

§ 1

Für die Benützung der Sporthalle werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten (je angefangener Stunde) beträgt:

Sporthalle (inkl. 20% Ust.)	EUR
Dreifachhalle (3/3 Halle)	117,30
Normalsaal (1/3)	50,60
Blockkarte (5/6) (gültig für Dreifachhalle)	586,00
Gymnastiksaal (Allsportzentrum)	17,20

In diesen Gebühren sind die Umsatzsteuer mit 20 % und die Personalkosten enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer Eintrittskarten auszugeben.

§ 5

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. der entsprechenden Veranstaltung.

§ 6

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 263/2/D/24123-2020 über die Festsetzung der Entgelte für die Benützung der Sporthalle außer Kraft.

e) Sportkletteranlage – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Entgelte für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2**1. Eintrittskarten**

<i>Kletterwand (inkl. 20% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,80	3,30	5,00	4,40
Schülerkarte	2,20	2,20	-	-

Saisonkarte	48,80	59,50	81,20	77,90
Saisonersatzkarte	4,70	4,70	4,70	4,70
Blockkarte 11/10	28,00	33,00	50,00	44,00

Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

	EUR
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Klettersaison	34,80
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	69,40
Kästchenmiete groß, Klettersaison	23,10
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	46,00
Kästchenmiete klein, Klettersaison	17,80
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	34,80
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;

Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und
Präsenzdiener (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Erwachsene

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular (Beilage A) sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung lt. Beilage B.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 263/2/D/24124-2020 über die Festsetzung der Entgelte für die Sportkletteranlage außer Kraft.

f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 13.12.2021 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb).

§ 1

Für die Benützung der Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsentgelte beträgt:

1. Eintrittskarten

<i>Inlineskating (inkl. 20% Ust.)</i>	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,20	3,20	4,90	4,30
Schülerkarte	2,20	2,20	-	-
Saisonkarte	47,70	58,40	79,60	76,30
Blockkarte 11/10	22,00	32,00	49,00	43,00

Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

	EUR
Saisonersatzkarte	4,70
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Klettersaison	34,80
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	69,40
Kästchenmiete groß, Klettersaison	23,10
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	46,00
Kästchenmiete klein, Klettersaison	17,80
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	34,80
Schlüsselkaution Kästchen	30,00

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder v. 6. - 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. - 18. Geburtstag;
Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdiener (alle gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene ab dem 18. Geburtstag

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen wird um 20% ermäßigt, für alle drei Anlagen um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarte

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen. Bei einem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt ebenfalls der ermäßigte Tarif.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 264/2/D/24125-2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) außer Kraft.

g) Leichtathletikanlage – Entgelte**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Entgelte für die Leichtathletikanlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Leichtathletikanlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2**1. Eintritte**

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Eintrittskarte	1,60	2,10	3,10	2,10
Schüler	1,00	1,00		
Saisonkarte	31,40	41,90	62,80	41,90
Blockkarte 11/10	16,00	21,00	31,00	21,00

2. Sonstige Entgelte

	EUR
Saisonersatzkarte	4,70
Gesamte Anlage/ Fußballplatz bei Sportbewerben	

- ganztägig	272,30
- halbtägig	136,20
- je Stunde	31,40
Meetings/ Wettkämpfe auf Teilflächen	
- ganztägig	188,50
- halbtägig	94,30
- je Stunde	21,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche (ab 10. bis 18. Geburtstag), Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdienler (bis 25. Geburtstag, gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Bei den Eintrittspreisen für Schülergruppen sind die Schülerinnen und Schüler des Bundesschulzentrums (HAK, HAS, HTL) ausgenommen.

Die sonstigen Entgelte / Preise für die Benutzung der Sportanlage für den Wettkampfsport gelten nachstehende Einheiten:

Ganztägig: Zeit von 8 bis 22 Uhr, bei mehrtägigen Veranstaltungen

Halbtägig: Dauer von 6 Stunden (ab 8 Uhr)

Stundenpreis: Buchbar bis zu 4 Stunden

Buchbare Teilflächen für den Wettkampf sind die gesamte Laufbahn, die Weitsprunganlage, die Stabhochsprunganlage, die Hochsprunganlage, die Kugelstoßanlage, die Langwurfanlage (Wiese). Der Fußballplatz kann nur als „gesamte Anlage“ gebucht werden. Bei Meisterschaftsspielen kann die Leichtathletikanlage nicht genutzt werden. Die Buchung erfolgt über das von der Stadt genutzte Reservierungssystem „VENUZLE“.

Der Kauf der Eintrittskarte ist Voraussetzung für die Benutzung der Leichtathletikanlage.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 14.12.2020, Zahl: 920-0/2/D/24126-2020 über die Festsetzung der Entgelte für die Leichtathletikanlage außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Vizebürgermeister Otto Kropf das Wort. Dieser führt aus:

„Werter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Auch hier stellen wir den Abänderungsantrag wie schon bei Punkt 24, der wie folgt lautet: Der Gemeinderat möge die Indexanpassung der im Tagesordnungspunkt 25 vorgesehenen Entgelte unter gleichzeitiger Gewährung eines 10-Euro-Eisenstadtscheines für die Bewohnerinnen und Bewohner mit Hauptwohnsitz in Eisenstadt beschließen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das ist bemerkenswert, dass innerhalb von 2 Anträgen die SPÖ bereit ist, € 300.000,-- für Gutscheine auszugeben. Aber ich werde mir das natürlich merken, vielleicht wird es dann in diese Richtung auch etwas geben.“

Der Vorsitzende nimmt die **Abstimmung des Abänderungsantrages** vor und stellt fest, dass der Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderats-

mitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig, Anika Karall, MA sowie Lisa Vogl, BA MBA, gegen die Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich, gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, MSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp und gegen die Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz mehrheitlich nicht zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die **Abstimmung des Hauptantrages** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz, gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig, Anika Karall, MA sowie Lisa Vogl, BA MBA und gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, MSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

26. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2022, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, dass laut dem für das Jahr 2022 erstellten Budget, im Jahr 2022 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltung GmbH voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 500.000,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Schlosspark Eisenstadt Erhaltung GmbH und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

27. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 und Mittelfristiger Finanzplan 2022-2025, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gleichzeitig den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 und den Mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2025 der Eisenstadt Infrastruktur KG in vorliegender Form:

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahmen	€ 626.400,--
Ausgaben	€ <u>626.400,--</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 und der Mittelfristige Finanzplan 2022 – 2025 sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

28. Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH – Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2022 und Mittelfristiger Finanzplan 2022-2024, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt gleichzeitig den Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2022 und den Mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2024 der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH in vorliegender Form.

Der Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahmen	€ 751.700,--
Ausgaben	<u>€ 751.700,--</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

Der Wirtschafts- und Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2022 und der Mittelfristige Finanzplan 2022 – 2024 sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

29. Laufende Transferzahlungen an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH für das Jahr 2022, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, dass laut dem für das Jahr 2022 erstellten Budget im Jahr 2022 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs

GmbH voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 500.000,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Schlosspark Eisenstadt Erhaltungs GmbH und können sowohl für den laufenden Betrieb als auch zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

30. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2022, Beratung und Beschlussfassung

- a) Abgaben und Entgelte**
- b) Höhe des Kassenkredits**
- c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen**
- d) Stellenplan**
- e) Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026**

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den Voranschlag für das Jahr 2022 in vorliegender Form.

Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig die darin enthaltenen Abgaben und Entgelte, die Höhe des Kassenkredits, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Stellenplan und den mittelfristigen Finanzplan 2022 bis 2026. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt - € 497.900,--, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts beträgt - € 1,508.100,--.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

1. Ergebnisvoranschlag

21	Summe Erträge	€ 44.251.500,00
22	Summe Aufwendungen	€ 44.749.400,00
SA0	Nettoergebnis (21-22)	- € 497.900,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	€ 0,00

SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0+ / - SU23)	- € 497.900,00
-------------	---	-----------------------

2. Finanzierungsvoranschlag

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 42.343.600,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 40.499.500,00
SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	€ 1.844.100,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 4.673.600,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 7.928.600,00
SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	- € 3.255.000,00
SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	- € 1.410.900,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.500.000,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.597.200,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	- € 97.200,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	- € 1.508.100,00

Gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 werden die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

a) Abgaben und Entgelte

Alle übrigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Benützungsentgelte und Umlagen werden hinsichtlich der Höhe und Einhebungsart gemäß den bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen eingehoben; alle Entgelte und Beiträge im Bereich der Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebe und Anstalten werden aufgrund der bisherigen Bestimmungen, Sätze und Tarife erhoben, soweit sich nicht im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Neufestsetzung ergibt.

b) Höhe des Kassenkredits

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2022, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 7,057.266,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2022 veranschlagten Darlehen, der nur zur Deckung von Auszahlungen der investiven Gebarung verwendet werden darf, wird mit EUR 1.500.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zur Bestreitung von Auszahlungen für folgende Investition des Finanzierungsvoranschlags vorgesehen:

1. Kanalbau	EUR	1.000.000,--
2. Straßenbau	EUR	500.000,--

d) Stellenplan

Die Besetzung der Dienstposten darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Stellenplan der Freistadt Eisenstadt
für den Voranschlag 2022**

Der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat ist ermächtigt, frei werdende Dienstposten bis zu drei Monaten vor Beendigung eines Dienstverhältnisses zu besetzen, um den organisatorischen Betrieb aufrechterhalten zu können.

Zahl der Dienstposten	Dienstposten bzw. Entlohnungsgruppe	Anmerkung
I. a) <u>Beamte</u>		
1,00	VII	
<u>1,00</u>	VIII	
2,00		
b) <u>Vertragsbedienstete Schema I</u>		
32,27	12b1	Kindergartenpädagogin
32,53	gb1	Kindergartenpädagoge/-in
5,20	gb2	Freizeitpädagoge/in
18,51	gb3	
1,00	a	
16,76	b	
16,14	c	
12,05	d	
4,30	Sonderverträge	
0,38	gv1	
24,76	gv2	
4,76	gv3	
<u>14,83</u>	gv4	
183,49		
c) <u>Vertragsbedienstete Schema II</u>		
4,00	p1	
19,00	p2	
15,50	p3	
1,00	p4	
1,50	p5	
17,00	gh3	
7,37	gh4	
<u>3,63</u>	gh5	
69,00		
II. <u>Sonstige Bedienstete (Lehrlinge)</u>		
6,50		
III. <u>Pensionisten (11)</u>		
<u>Gesamtsumme: 260,99</u>		

Diese Summe entspricht einer Anzahl von 287 Dienstnehmern.

e) Mittelfristiger Finanzplan 2022 bis 2026

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026, der ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt.

Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, meine Damen und Herren!
Wir kommen jedes Jahr in den Wochen vor Weihnachten zusammen, um in der letzten Sitzung des Jahres den Entwurf für den Voranschlag des nächsten Jahres offiziell in die Beratungen einzubringen, ihn zu diskutieren und ihn dann auch zu beschließen. Ich habe vor kurzem einen Artikel gelesen, in dem die Budgetgemeinderatssitzung quasi als das „Hochamt der Kommunalpolitik“ bezeichnet wurde. Nun, soweit würde ich nicht gehen, aber es ist klar, was damit gemeint ist: Es ist unbestritten, dass die Beratung über den Gemeindehaushalt zu den wichtigsten Debatten im kommunalpolitischen Jahresablauf gehört. Für mich persönlich ist dieser Voranschlag 2022 überhaupt ein besonderes Budget, denn es ist der zwanzigste Voranschlag, den ich hier im Eisenstädter Gemeinderat präsentieren darf. Ein kleines Jubiläum! Es hat sich ganz schön etwas getan in den letzten 20 Jahren. Wir haben wirtschaftlich gute Jahre erlebt, weniger gute Jahre, stürmische Zeiten, wir sind mit unserem – Sie werden sich vielleicht noch erinnern können – „Gemeindeschiff“ durchaus auch in raue Gewässer geraten, haben aber schlussendlich immer wohlbehalten den heimatlichen Hafen erreicht. Unser Gemeindehaushalt war und ist von seiner Grundstruktur immer gesund und in Ordnung gewesen. Wenn wir uns die wesentlichen Budgetkennzahlen anschauen, brauchen wir einen Vergleich mit anderen öffentlichen Haushalten nicht zu scheuen. Wir haben die Personalkosten im Griff, den notwendigen Kreditaufnahmen stehen auf der anderen Seite eine Fülle von getätigten Infrastrukturinvestitionen gegenüber, die Pro-Kopfverschuldung sinkt kontinuierlich, und nicht zuletzt haben wir auch fast immer unseren Beitrag zum Stabilitätspakt geleistet. Als Finanzstadtrat lag und liegt mir viel daran, dass wir die Debatten über unseren Haushaltsentwurf offen und zielorientiert führen und uns auf ein gemeinsames Handeln verständigen. Nur so schaffen wir eine gute Basis für die Politik der nächsten Monate und Jahre. Und so zeigen wir den Eisenstädterinnen und Eisenstädtern, dass wir Kommunalpolitik nicht abgehoben, nicht an den Menschen vorbei machen, sondern, dass Transparenz, Zusammenarbeit und Entschlossenheit unsere Markenzeichen sind. Auf eines bin ich sehr stolz, nämlich, dass unsere Budgetbeschlüsse fast immer mit großer Zustimmung und mit einer breiten Mehrheit gefasst wurden. In der Vorbereitung für diese Sitzung habe ich mir das Abstimmungsverhalten zu den Budgets in den letzten 20 Jahren angesehen und feststellen können, dass es, abgesehen von den ersten beiden Jahren, immer von

breitem Konsens getragen war und tatsächlich immer mindestens eine Gemeinderatsfraktion als Partner mit uns den Weg gegangen ist. Ich habe mir auch die Beschlüsse angesehen, die seit damals gefasst wurden. Es sind viele richtungsweisende dabei, vieles was damals diskutiert wurde, ist uns heute selbstverständlich geworden. Dieses auch nur ansatzweise aufzuzählen, würde den heutigen Rahmen bei Weitem sprengen. Wir, als Verantwortungsträger dieser Stadt, können jedenfalls richtig stolz sein auf das, was wir geplant und gestaltet haben, was wir gemeinsam erreicht haben. Ich habe meine Aufgabe auch so verstanden, dass man als Finanzstadtrat nicht immer ein Bequemer sein kann, sondern einer sein muss, der den Verantwortlichen zur Seite steht und bei aller Begeisterung und Euphorie für die vielen Projekte, die wir gemeinsam umgesetzt haben, einer, der die Finanzen immer kritisch und vorausschauend im Auge behält. So will ich es auch diesmal, und so möchte ich es gerne auch in Zukunft halten. Denn in der Politik, auch in der Kommunalpolitik, geht es in erster Linie nicht darum, in der Vergangenheit zu schwelgen und aufzuzählen, was war und was gut war, sondern es geht darum, an die Zukunft zu denken. Wie geht es weiter, wie wollen wir unsere Stadt für die kommenden Generationen gestalten? Hier ist vor allem - neben dem Wettstreit der Ideen und Programme - eine solide wirtschaftliche und finanzielle Basis als das Rückrat jeder erfolgreichen Kommunalpolitik gefragt. Denn der Haushalt ist das zentrale Steuerungselement der Stadtpolitik. Mit dem Haushaltsplan legen wir den finanziellen Handlungsrahmen unserer Stadt fest. Zugleich stellen wir die Weichen für die weitere Entwicklung unseres Gemeinwesens. Wir definieren die aktuellen Verwaltungsaufgaben, wir bekunden, welche Vorhaben wir in den nächsten Monaten und Jahren realisieren wollen. Und wir geben Empfängern von Zuschüssen im Sozialbereich, in Kultur und Sport eine finanzielle Planungssicherheit. Das Budget ist einerseits unsere politische Willenserklärung und zeigt andererseits das finanziell Machbare auf. Auf Gemeindeebene ist es ja auch nicht so, dass hier große ideologische Unterschiede im Vordergrund stehen, sondern, dass, wir alle den Fokus auf das langfristige Wohl dieser Stadt und ihrer Bürger richten. Es freut mich daher ganz besonders, dass auch dieser Jahresvoranschlag 2022, wieder von einer breiten Gemeinderatsmehrheit getragen sein wird. Wir haben dies heute am Vormittag in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Öffentlichkeit kommuniziert. Und ich möchte zu Beginn meiner Ausführungen den Vertretern von FPÖ und den Grünen Respekt zollen, dass sie ihre politische Verantwortung wahrnehmen und das Budget

2022 für unsere Landeshauptstadt gemeinsam mit uns beschließen. Ich hatte auf Grund der guten Gespräche bei den Parteienverhandlungen den Eindruck gewonnen, dass auch die Vertreter der SPÖ nicht abgeneigt waren, so wie in den letzten Jahren hier Mitverantwortung zu tragen, dass aber die Entscheidung diesmal doch vielleicht auf einer anderen Ebene gefällt wurde. Dass man nach Jahren der Zusammenarbeit auf der Zielgerade abbiegt und wegen einem Wahljahr den gemeinsamen Weg verlässt, ist schade, ich nehme das aber einmal so zur Kenntnis. Vielleicht lässt sich die SPÖ ja auf Grund meiner Ausführungen doch noch umstimmen und stellt sich nicht ins „Winkler!“. In diesen schwierigen Zeiten ist es besonders wichtig, dass so viele Protagonisten wie möglich, im Sinne unserer Stadt, an einem Strang ziehen. Lassen Sie uns dabei über den Tag hinaus schauen und nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame suchen. Auch in diesem Jahr wurden wieder viel Zeit und Energie aufgewendet, um Ihnen heute diesen Entwurf vorlegen zu können. Ich danke dafür allen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich, insbesondere Finanzdirektor Mag. Michael Lebeth, für den es sogar das 21. Budget ist, wenn ich richtig nachgerechnet habe, und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung, die sämtliche Zahlen, Daten und Fakten in diesem Exemplar verarbeitet haben. Die andauernde Pandemie war bei der Budgeterstellung sicher keine Hilfe, wir haben aber im Gegensatz zu den Jahren davor schon eine gewisse Erfahrung damit und konnten die Situation ein wenig besser einschätzen. Wir haben mit diesem Budget quasi einen Kompass für die nächste vor uns liegende Etappe zur Hand, der uns Sicherheit und Orientierung gibt und uns gemeinsam aus der Krise führen soll. Es ist zwar ein Budget, bei dem wir uns in vielen Bereichen einschränken müssen, mit einem Volumen von mehr als € 50 Millionen ist es aber gleichzeitig auch ein Budget der Investitionen. Über € 7,6 Millionen werden 2022 in die diversen Investitionsprojekte der Stadt fließen. Was ich im letzten Jahr an dieser Stelle gesagt habe, gilt nach wie vor und mehr denn je. Gerade jetzt haben unsere Stadt und überhaupt die Gemeinden eine große gesamtwirtschaftliche Verantwortung, da sie in Summe die größten öffentlichen Investoren sind. Sie beeinflussen dadurch die Konjunkturpolitik des Landes und des Bundes entscheidend. Gerade auch durch diese Investitionen, aber auch durch direkte Förderungs- und Gutscheinprogramme an die Bürger, wird die Konjunktur wieder angekurbelt. Es werden dabei auch Arbeitsplätze und wirtschaftliche Existenzen nachhaltig gesichert, was wiederum Ausfälle bei der Kommunalsteuer hintanhält. So haben wir heuer eine Fülle von

Projekten auf unserer Agenda, die ich in diesem Rahmen gar nicht alle aufzählen kann. Ich möchte aber jetzt ohne Anspruch auf Vollständigkeit zum Beispiel unsere Investitionen in die Daseinsvorsorge erwähnen:

- die Aufschließung neuer Siedlungsgebiete, allein im Gebiet Kirchäcker Ost und Süd werden in Straßen- und Kanalbau, sowie Beleuchtung € 4,2 Millionen investiert
- der Ausbau des Radwegenetzes, nach dem bisher größten Rad-Budget Eisenstadts im Vorjahr (€ 480.000,--) geht der Ausbau 2022 unvermindert weiter. Radwege am Bründelfeldweg, in der Mandelallee, am Hotterweg entlang des Eisbaches samt Fahrradbrücke, sowie einer Vielzahl von flankierenden Radler-Maßnahmen stehen am Programm
- das allgemeine Straßenbauprogramm beinhaltet Investitionen in Höhe von € 500.000,-- für Bau, Sanierung, Umbau und Entschleunigungsmaßnahmen
- der Ausbau der Ortskanalisation steht mit einem Volumen von € 1 Million am Plan
- um € 100.000,-- ist die Sanierung diverser Gehsteige geplant
- der Zubau beim Feuerwehrhaus Kleinhöflein wird fertiggestellt, Gesamtkosten ca. € 900.000,--
- das Gemeindezentrum in St. Georgen, Volumen ca. € 700.000,--

sowie viele andere wichtige kleinere und größere Investitionsvorhaben, angefangen von einer Klimaanlage in der Sonderschule (€ 30.000,--) über eine Lärmschutzdecke im KG Oberberg (€ 9.000,--), der Ausbau des innerstädtischen Jugendtreffs bis hin zur Überdachung der Stadtbushaltestelle Domplatz (€ 35.000,--). Diese Investitionen werden zum größten Teil aus dem Cash-Flow, privatrechtlichen Verträgen und den laufenden Überschüssen bestritten. Ein kleinerer Teil auch durch Darlehensaufnahmen z.B. für Kanal und Straße, das ist insofern sinnvoll, weil es dafür auch spezielle Förderungen gibt. Im Zahlenkonvolut, ab Seite 6, ist jedenfalls eine gute Übersicht über unsere Investitions- und Fördertätigkeit und deren Finanzierung gegeben. Dort wird auch auf:

- die weitere Ausstattung unserer Schulen mit EDV-Infrastruktur,
- die Evaluierung des Stadtentwicklungsplanes mit Mobilitätskonzept,
- das Gestaltungskonzept Eisenstadt,
- die Erstellung eines Bebauungsplanes,

- auf die Implementierung einer Steuerungsgruppe für Klimaschutz und Nachhaltigkeit,
- auf Konzepte und Bürgerinformationen zum aktuellen Thema „Blackout“ und
- auf die Fortsetzung unseres Digitalisierungsprojektes verwiesen.

Neben der Fortsetzung der verschiedenen Förderprogramme (E-Bike, Elektroauto, Jugendförderung usw.), sind ausreichend Mittel für Wirtschaftsförderung, Innenstadtbelebung und Veranstaltungen vorgesehen. Parallel dazu führen wir aber auch unseren erfolgreichen Weg der Budgetkonsolidierung weiter. Im Budgetjahr 2022 werden sich unsere Nettoverbindlichkeiten weiter insgesamt in Summe um € 473.700,-- verringern. Besonders bemerkenswert ist, dass wir sogar in den letzten 3 Corona-Krisenjahren in Summe den Weg des Schuldenabbaus weiter einhalten konnten. Fasst man 2020, wo uns Corona eine Netto-Neuverschuldung von knapp über € 1 Million gebracht hat, 2021 mit einer Verringerung von € 702.000,-- und jetzt 2022 mit der vorhin erwähnten Verringerung um € 473.700,-- zusammen, so konnten wir in dieser Zeit, trotz Pandemie, unsere Nettoverbindlichkeiten um über € 140.000,- abbauen. In Summe werden unsere noch aushaftenden Verbindlichkeiten im Budget 2022 noch € 23,728 Millionen ausmachen und in der KG € 4,3 Millionen betragen. So, jetzt wird es ein bisschen „zack“, aber ganz „ohne“ geht es in einer Budgetrede auch nicht. Ich komme jetzt nämlich zu den nackten Zahlen, wie sie nach der neuen VRV auszuweisen sind und im Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden müssen. Der Haushaltsvoranschlag der Freistadt Eisenstadt sieht im Ergebnishaushalt, also quasi in der G+V, Einnahmen in Höhe von € 44,2 Millionen und Ausgaben in Höhe von € 44,7 Millionen vor, also ein Nettoergebnis von € - 497.900,--. Als erste Kennzahl haben wir daher eine Nettoergebnisquote von -1,11%. Diese zeigt, wie weit mit laufenden Erträgen die diversen Aufwendungen bedeckt werden können. Diese Aufwendungen beinhalten allerdings auch die Rückstellungen und den Wertverkehr der Infrastruktur, die AfA - wir sind ja wie gesagt in der G+V - und im öffentlichen Haushalt spielen die mehr oder weniger nur eine fiktive Größe. Viel wichtiger ist für uns natürlich der Finanzierungs-Voranschlag, die Cash Flow-Rechnung, quasi die bisherige IST-Rechnung. Hier stehen sich Einzahlungen in der operativen Gebarung von € 42,3 Millionen, das sind z.B. Ertragsanteile in Höhe von € 16,7 Millionen, die Kommunalsteuer ist stabil mit € 10,7 Millionen, Parkgebühren gegen-über der Auszahlung in Höhe von € 40,499.500,--. Das ergibt einen Cash-Flow in Höhe von € 1,844.100,--, im Vorjahr haben wir hier € 332.400,-- gehabt. Aus

diesem Cash-Flow sollen unsere Investitionen und Tilgungen bedient werden. Bei der investiven Gebarung sehen wir unsere für 2022 geplante - vorhin besprochene - Investitionstätigkeit abgebildet, in Höhe von € 7,6 Millionen, zusammen mit den GWGs und anderen systemrelevanten Ersatzinvestitionen kommen wir sogar auf Auszahlungen in der investiven Gebarung von über € 7,9 Millionen. Mit den Einzahlungen in der investiven Gebarung von € 4,6 Millionen, die sich in erster Linie aus den privatrechtlichen Verträgen in Höhe von € 4,2 Millionen und Förderungen darstellen, dreht sich unser Nettofinanzierungssaldo mit € 1,4 Millionen ins Minus, das heißt, die gesamten Investitionen können nicht allein mit dem Cash-Flow abgedeckt werden, das geht sich mit dem Cash-Flow allein nicht aus. Der Rest wird daher, wie bereits erwähnt, mit den 2 Darlehen für Kanal und Straßenbau finanziert. Betrachtet man den gesamten Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung, also den gesamten operativen und investiven Geldfluss sowie die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, so kommen wir bei gesamten Einzahlungen von € 48,5 Millionen und Auszahlungen von € 50 Millionen auf einen Saldo von minus € 1,5 Millionen. Dieser wird wieder mit den zu erwarteten Überschüssen aus dem Jahr 2021 abgedeckt. Nur zum Vergleich, nach den einschlägigen Haushaltsbestimmungen hätten wir hier sogar bis über 5 Millionen „überziehen“ dürfen. Brauchen wir aber gar nicht.

Vielleicht noch einige Kennzahlen: Was die Liquidität betrifft, ist die freie Finanzspitze eine aussagekräftige Kennzahl. Sie berechnet sich aus dem Saldo der operativen Gebarung, aus dem Cash-Flow, vermindert um die Tilgungen und Leasingfinanzierungen und dividiert durch die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung, also diese Ertragsanteile, Kommunalsteuer und Parkgebühren. Hier kommen wir im Budget 2022 auf eine Quote von plus 0,58 %. Im Vorjahr lagen wir da noch bei -3,33 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies: € 246.900,--.

Weitere Kennzahlen:

- Die Personalkosten sind mit € 13,5 Millionen (27 %) heuer wieder der größte Posten, gut unterwegs im Vergleich zum Vorjahr über 3,5 % gesenkt
- der zweitgrößte Brocken sind die Sachaufwendungen mit € 12,2 Millionen (24 %)
- Investitionskosten € 7,6 Millionen (15,31 %), im Vorjahr 9,91 %, eine Steigerung über 5%)
- Darlehensdienst € 1,6 Millionen (3,34 %)

Wir planen außerdem ein Maastricht-Ergebnis in Höhe von minus € 1,3 Millionen. Und das ist ein Zeichen unserer enormen Investitionstätigkeit im kommenden Budgetjahr.

Meine Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass wir mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf unserer Verantwortung gerecht werden. Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Mitteln um und planen Investitionen, die allen Einwohnern, aber auch den Gästen der Stadt, zugutekommen. Dieses Budget mit Leben auszufüllen wäre, gerade in so schwierigen Zeiten aber ohne die Mithilfe unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Rathaus, den Schulen und Kindergärten, über die Wirtschaftsbetriebe, die Umweltbetriebe bis zum Bauhof undenkbar. Vielen Dank dafür. Ich bedanke mich aber auch bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die mit ihrer Zustimmung zum Budget 2022 den Willen zur Zusammenarbeit und Mitarbeit bekundet haben. Ich wünsche uns konstruktive Beratungen und dass wir gemeinsam zu einem guten Ergebnis für unsere Stadt, für unsere Bürgerinnen und Bürger kommen. Ich danke Ihnen!!

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf mit der Gratulation beginnen, 20-jähriges Jubiläum, das ist schon großartig, und dass Du immer noch mit so viel Begeisterung deine Reden hältst und da so viele Aphorismen einpackst, das finde ich wirklich bemerkenswert. Vielen Dank! Ich bleibe gleich beim Dank, vielen Dank auch an Herrn Mag. Lebeth, für die Geduld, diesmal habe ich Dir ein bisschen zugesetzt mit der einen Auswertung, die ich unbedingt haben möchte. Ich entschuldige mich hier dafür, aber ich freue mich trotzdem, wenn ich sie irgendwann einmal bekomme. Dankeschön! Grundsätzlich ist dieses Budget natürlich immer noch von der Corona-Krise geprägt. Das was bemerkenswert ist, dass wir trotzdem Schulden abbauen können, das denke ich mir, dass das nicht überall so passieren wird, auch in anderen Gemeinde- und Städten ähnlicher Größe nach diesen zwei Jahren. Was mich auch persönlich freut oder uns freut, dass nicht so viele Wahlzuckerl hinein-gepackt sind in diesem Vorwahljahr, sondern dass durchaus solide investiert wird auch in Dinge, die wirklich hochnotwendig sind. Seit 2018 setzen wir uns für ein Jugendzentrum immer wieder in Gesprächen ein, und dass es heuer kommt, das ist hochnotwendig. Ebenso diese „Taskforce“, wie ich sie nenne, zum Thema Klimaschutz. Wir haben jetzt erst wieder gesehen, es gab Extremereignisse in den USA, Hurrikans... Klimaschutz wird uns beschäftigen, wird auch immer wichtiger werden in den Jahren, und wir glauben,

dass es wichtig ist, dass es in der Verwaltung auch eine Verordnung dafür gibt, und das freut uns, dass wir das in den Gesprächen auch so auf Schiene bringen konnten. Unser langfristiges Ziel ist natürlich, dass es einen oder eine Klimaschutzverantwortliche gibt, die „Taskforce“ ist jetzt ein erster Schritt, um einmal zu schauen, wie viele Stunden braucht es, wie genau können die Aufgaben ausgestaltet sein, die sich wahrscheinlich rund um Förderungen, Projektorganisation und Projektabwicklung drehen wird. Es sind ja auch einige Projekte geplant für heuer, die Fassadenbegrünung, da wird es ein Pilotprojekt geben, es werden Bäume gepflanzt auch dort, wo es wirklich notwendig ist, weil Schatten gebraucht wird. Es kommt natürlich die große Fahrradoffensive, wo einerseits große Radwege mit hohen Investitionen umgesetzt werden aber uns ist es auch wichtig, dass es einen Lückenschluss gibt. Da, wo wir jetzt ein bisschen anstehen, da sind die Investitionen vielleicht gar nicht so groß, aber man muss genau hinsehen, wo sind die Lücken und was ist da an Maßnahmen notwendig, damit das Fahrradfahren sicherer wird und man auch mit Kindern zum Beispiel sicher in den Kindergarten oder in die Volksschule fahren kann. Zum Thema „Mittelfristiger Finanzplan“ habe ich wieder einmal einen Wunsch an das Christkind. Lieber Herr Finanzstadtrat, Du hast vorhin gesagt, es geht uns allen ums langfristige Wohl der Stadt Eisenstadt, und wir müssen über den Tag hinaus denken, der Mittelfristige Finanzplan ist technisch richtig und gut fortgeschrieben, was nicht drinnen ist, ist eine strategische Planung, eine langfristige politische strategische Planung. Wo wollen wir in den nächsten 5 bis 8 Jahren hin. Hier würde ich mir nach wie vor wünschen, dass wir auch einen politischen Strategieworkshop/Planungsworkshop machen, um zu schauen, welche Projekte braucht es langfristig, wann brauchen wir wo eine Schule, welche anderen Investitionen sind nötig, damit wir nicht immer von Jahr zu Jahr denken, sondern auch langfristig in Projekten denken. Wir werden dem Budget zustimmen und freuen uns, dass die Zusammenarbeit auch so gut gelaufen ist und die Gespräche auch sehr wertschätzend und ich glaub auch ergebnisreich abgelaufen sind. Dankeschön!“

Gemeinderat Konstantin Langhans, MSc:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Dass ich heute hier stehe und als Freiheitlicher in meiner Budgetrede ankündige, dass wir den Voranschlag 2022 der Freistadt Eisenstadt mittragen und mitbeschließen werden, mag für viele neu sein und ja - das ist es auch. Wir Freiheitliche haben über Jahre hinweg eine sehr kritische Position eingenommen,

was das Budget angeht. Und das tun wir natürlich auch weiterhin. Was haben wir über die letzten Jahre kritisiert? Zwei ganz konkrete Punkte: Auf der einen Seite die Schuldsituation bzw. die Erhöhung des Schuldenstandes und auf der anderen Seite die Veräußerung von Vermögen. Wir haben das kritisiert, nicht aus politischem Kalkül oder weil Wahlen ins Haus stehen, sondern aus Überzeugung. Aus dieser Überzeugung hinaus, haben wir uns auch heuer dazu entschlossen, dieses Budget mitzutragen und den Voranschlag 2022 mit zu beschließen. Warum? Die Stadt baut im nächsten Jahr eine halbe Million Euro Schulden ab. Ein Schuldenabbau bei gleichzeitiger Investitionstätigkeit. Wir haben vorhin schon ein paar Projekte auch gehört, und jeder der den Voranschlag näher gelesen hat, kann sich auch ein Bild darüber machen, was in den nächsten Monaten und Jahren in der Stadt passieren wird. Die Stadt investiert allerdings nicht nur in ihre Infrastruktur, sondern auch in die Sicherheit der Bevölkerung. Im kommenden Jahr wird die Stadt einen Krisenplan, ein Krisenkonzept ausarbeiten, das die Bevölkerung auf Katastrophen, in diesem Fall auch eines Blackouts, vorbereiten soll. Für die Gefahr, dass wir mehrere Tage ohne Strom auskommen müssen, vielleicht sogar mehrere Wochen. Das ist eine berechtigte Angst in der Bevölkerung, es gibt durchaus immer wieder Ereignisse, die uns vor Augen führen, dass das auch passieren kann und was das für Auswirkungen haben kann. Die Stadt Eisenstadt sorgt, was das angeht, vor. Im Budget findet sich auch ein diesbezüglicher Posten für Aufklärung und Informationsarbeit.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ja, die FPÖ Eisenstadt wird den Voranschlag 2022 mittragen und lebt eine konstruktive Oppositionspolitik. Wir finden unsere Positionen – Schuldenabbau, nachhaltige Vermögenspolitik und Sicherheit – im Budget wieder. Ich möchte mich an dieser Stelle auch beim Finanzdirektor Mag. Lebeth und bei der gesamten Abteilung bedanken, vor allem auch für das intensive, und so glaube ich, sehr ergebnisreiche Gespräch, das wir gemeinsam geführt haben und der Stadt in diesem Sinne alles Gute wünschen und unsere Zustimmung hiermit auch offiziell begründen. Vielen Dank!“

Vizebürgermeister Otto Kropf:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Michael du hättest mich fast überredet, es hat nur so viel gefehlt. Nein, jetzt im Ernst. Wir sind immer den gemeinsamen Weg gegangen, wir haben geschaut, dass wir offene Gespräche führen. In vielen der Punkte, die du erwähnt hast, muss ich dir auch zustimmen, auch die Gespräche mit Thomas haben gut funktioniert. Ein Dank

bevor ich es vergesse, an Dich, lieber Michael, aber auch an den Werner in der Baudirektion. Wenn wir Unterlagen oder sonstiges gebraucht haben, das Service von euch ist super. Aber dazu mehr dann von Beatrix bei „Allfälligem“. Wir haben den gemeinsamen Weg nicht verlassen, wir haben uns nur nicht wiedergefunden im Budget. Voriges Jahr haben wir unsere Projekte wiedergefunden, deswegen haben wir auch zugestimmt, heuer war keines dieser Projekte drinnen, deswegen stimmen wir nicht zu. Ist auch schon im Radio verlautbart worden, ist jetzt keine große Überraschung. Es ist nicht so, dass wir jetzt ab heute gegen alle Projekte sind, wir werden die natürlich weiterführen, wir werden weiterhin unsere konstruktiven Gespräche führen, wir werden weiter an den Projekten weiterarbeiten, wie zum Beispiel das Jugendzentrum, das die Lisa auch mitgetragen hat. Es wird sich an der Zusammenarbeit nicht viel ändern, nur wie schon gesagt, wir finden uns da nicht wieder, wir sind nicht „abgebogen“, lieber Michael, wir haben die Entscheidungen selbst getroffen im Gemeinderat, wir brauchen da keine Einflüsterer. Und in diesem Sinne, nochmal recht herzlichen Dank für die bisherige Zusammenarbeit und auch für die künftige Zusammenarbeit. Wir werden nicht zustimmen.“

Gemeinderätin Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, sehr geschätzte Damen und Herren!

In den letzten Jahren hat uns Finanzstadtrat Michael Freismuth auf einige „Schiffsreisen“ mitgenommen. Wir haben ruhige und stürmische Gewässer erlebt und ganz besonders die letzten zwei von der Pandemie gekennzeichneten Jahre stellten uns vor neue Herausforderungen. Aber was er kann, zeigt der Steuermann nicht bei schönem Wetter sondern in Sturm- und Ungewitter. Und das gilt für dieses Budget, das heute präsentiert wurde. Vielen Dank dafür, Michael! Ebenfalls ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten dieses Budgetierungsprozesses, wobei ich diesbezüglich Finanzdirektor Mag. Michael Lebeth hervorheben möchte. Auch das Budget des Jahres 2022 war keine einfache Aufgabe, wesentlich ist, dass auf eine nachhaltige Gestaltung unserer Heimatstadt Wert gelegt wurde, was sich in den budgetierten Projekten zeigt. Der Ausbau des Radwegnetzes wird weiter fortgesetzt, neue Siedlungsgebiete Kirchacker Ost und Kirchacker Süd werden aufgeschlossen. Der Zubau zum Feuerwehrhaus Kleinhöflein ist ebenfalls berücksichtigt, dieser soll 2022 abgeschlossen sein. Im Straßenbau sollen Investitionen in St. Georgen Dreifaligkeitsstraße und Schulgasse, am Oberberg die Varits-Gasse, Kirchengasse

und Landesgerichtsstraße erfolgen. Es gibt Investitionen in der Glorietteallee, Felix Niering-Straße und am Sandgrubweg zur Verkehrsentschleunigung. In der Böschung der Ruster Straße bzw. Renner-Straße soll ein neues Gehweg errichtet werden. Weiters ist die Generalsanierung der Gehsteige geplant. Weitere Großinvestitionen wird es mit einem Betrag von € 1 Million im Kanalbau geben, wie zum Beispiel die Sanierung des Kanals in der Sylvester-Straße und am Gölbesgraben, außerdem sind € 700.000,-- für den Ausbau des Gemeindezentrums St. Georgen vorgesehen. Auch die Digitalisierung der Schulen wird 2022 fortgesetzt, hinsichtlich WLAN, EDV-Infrastruktur und weiteren Unterrichtsmitteln, wie zum Beispiel mobilen Beamer. Der Jugendtreff beim Alten Stadttor wird umgesetzt. Zur Stärkung der Sicherheit und für ein effektives Krisenmanagement werden Konzepte und Bürgerinformationen zum Thema „Blackout“ erarbeitet. Im vorgelegten Entwurf des Voranschlages 2022 wurde sorgfältig und verantwortungsbewusst geplant. Ich möchte jedenfalls nochmal hervorheben, dass gerade in diesem pandemiegeschüttelten Jahr in unserem Gemeinderat eine sehr konstruktive Stimmung geherrscht hat und sehr oft alle Parteienbeschlüsse gemeinsam gefasst und getragen haben. Mein Dank gilt auch den Grünen, der FPÖ, die heute verantwortungsbewusst unser sorgsam ausgearbeitetes Budget unterstützen werden. Es ist schade, dass die SPÖ im Unterschied zu den Vorjahren das Budget diesmal nicht unterstützt, aber vielleicht findet sich ja in den kommenden Budgets wieder ein gemeinsamer Weg. Wir sind mit dem vorliegenden Budgetentwurf unserer Verantwortung gerecht geworden und können somit trotz der stürmischen pandemiegeprägten Zeiten unser „Gemeineschiff“ auch dieses Jahr wieder Richtung sicherer Hafen steuern, denn der Wind kann stärker werden, aber wir auch. Dankeschön!“

Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth:

„Vielen Dank für das Lob. Das macht mich stolz, und Istvan hat gemeint, ich muss nicht rot werden, und es ist gut, „hinuntergegangen“. Vielen Dank! Ich darf Sie aber jetzt ersuchen, mir zu gestatten, von einer Verlesung des gesamten Zahlenkonvoluts Abstand zu nehmen und ersuche Sie, auch so dem vorliegenden Budgetentwurf zuzustimmen und zwar in allen 5 Punkten - Abgaben und Entgelte, Höhe des Kassenkredits, Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, Stellenplan und Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026. Vielen Dank!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner

„Nachdem jetzt keine Wortmeldungen mehr vorliegen, darf ich nur vor der Abstimmung mitteilen, dass wir einen Beschluss fassen. In den letzten Jahren mussten wir ja immer getrennt diese Beschlüsse fassen. Die Landesregierung hat uns zu diesem Budget mitgeteilt, dass jetzt eine andere Vorgangsweise zu wählen ist, nämlich, dass wir einen Beschluss fassen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian, Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch sowie Mag.^a Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, MSc, Ing. Wolfgang Rosenich sowie Matthias Hahnekamp und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Dr. Siegfried Mörz gegen die Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig, Anika Karall, MA sowie Lisa Vogl, BA MBA mehrheitlich zum Beschluss erhoben wurde.

31. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner das Wort.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich darf Euch wieder eine kurze Zusammenfassung von unserer 4. Prüfungsausschusssitzung vom 13.09.2021 verlesen. Wer es ganz genau wissen möchte und alle Zahlen auch nachlesen möchte, jede Fraktion hat eine Kopie erhalten bzw. liegt es dann dem Protokoll bei.

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

über die 4. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.09.2021.

1. Schulbesuchszuordnung

- **Wie ist seit dem Schuljahr 2018/19 bis zum kommenden Schuljahr 2021/22 die Verteilung von SchülerInnen, die im eigenen Sprengel die Volksschule besuchen bzw. die eine sprengelfremde Schule besuchen**
- **Wie genau läuft die Zuteilung in der Praxis ab? Wann und wo können Eltern Wünsche vorbringen?**
- **Welche Gründe haben Eltern für den Besuch einer sprengelfremden Schule angegeben? Wie wurden diese geprüft? Wie viele Anfragen wurden aus welchen Gründen ablehnend beschieden?**
- **Wie wird mit unter dem Jahr zugezogenen Kindern verfahren? Zum Beispiel in neuen Siedlungsgebieten?**

Herr Dietmar Eiszner geht auf den Punkt der Tagesordnung ein. Er hält fest, dass Eisenstadt nicht in mehrere Schulsprengel unterteilt ist. Stattdessen ist Eisenstadt ein Schulsprengel für alle drei Volksschulen. Die Angelegenheit der Schulsprengel regelt das Burgenländische Pflichtschulgesetz.

Der Gemeinderat hat – zuletzt am 10.12.2019 – gemäß § 38 Abs. 5 zweiter Satz eine Schulbesuchszuordnung beschlossen.

Der Verteilung der Schüler in den Schuljahren 2018/19 bis 2021/22 lief wie folgt ab:

Schuljahr	Schulbesuch in eigener Schulbesuchszuordnung	Schulbezord. / Genehmigte Anträge	Eisenstadt > St. Georgen	Eisenstadt > Kleinhöflein	St. Georgen > Eisenstadt	St. Georgen > Kleinhöflein	Kleinhöflein > Eisenstadt	Kleinhöflein > St. Georgen
2021/22	127	13	3	9			1	
2020/21	105	23	2	17	2		2	
2019/20	118	13	9	4				
2018/19	130	22	10	10	1		1	

Grundlage für die Zuteilung ist die vom Gemeinderat beschlossene Schulbesuchszuordnung.

Die Zuordnung erfolgt auf Basis eines Straßenverzeichnisses. Die Schulkinder werden gemäß des Wohnsitzes bei der Schuleinschreibung einer Volksschule zugeordnet.

Die endgültige Entscheidung darüber, welche dieser Schulen die Schulkinder besuchen, fällt der Magistrat.

Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler auf Basis des Straßenverzeichnisses den Volksschulen in Eisenstadt zugeordnet werden. Sind die entsprechenden Plätze in den Klassen vorhanden, kann der Magistrat auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten und im Einzelfall bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler von der ursprünglich getroffenen Zuteilung abweichen.

Bei dieser Einzelfallentscheidung sind folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Besuch eines Geschwisterkindes an der Schule,
2. Geplanter Umzug in eine Straße, die in die dann gewünschte Zuordnung fällt,
3. Wohnsitz der beaufsichtigenden Großeltern in der Nähe der Schule,
4. Kindergartenbesuch eines Geschwisterkindes in der Nähe der Schule,
5. Entfernung vom Wohnort zur Schule.

Die Schuleinschreibung, welche in zwei Phasen unterteilt ist, dem Administrativen Teil und dem Pädagogischen Teil, beginnt mit der Einladung zur Einschreibung im Dezember.

In weitere Folge werden die eingelangten Anträge ausgewertet, wobei im Schnitt rund 10 Anträge pro Jahr abgelehnt werden müssen. Herr Eiszner merkt an, dass es auch Jahre gibt in denen kein Antrag abgelehnt wird.

In dem Einladungsschreiben wird bereits mitgeteilt, welcher Schule das zukünftige Schulkind aufgrund seiner Wohnadresse zugeteilt ist.

Mit der Einladung zur Schuleinschreibung können die Erziehungsberechtigten, wenn der Besuch einer anderen Volksschule als es die Schulbesuchsordnung für das

zukünftige Schulkind vorsieht gewünscht wird, ein begründetes Ansuchen übermitteln. Sind die entsprechenden Plätze in den Klassen vorhanden, kann der Magistrat Eisenstadt auf Ihr Ansuchen im Einzelfall von der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler abweichen.

Die Argumente der Eltern für den Besuch einer sprengelfremden Schule sind sehr unterschiedlich. Stärkste Begründung ist der Besuch eines Geschwisterkindes an der Schule, gefolgt von einem geplanten Umzug, Wohnsitz der beaufsichtigenden Großeltern in der Nähe der Schule, Kindergartenbesuch eines Geschwisterkindes in der Nähe der Schule und die Entfernung vom Wohnort zur Schule.

Bei unter dem Jahr zugezogenen Kindern ist der Vorgang der Schulzuordnung der gleiche. Die Kinder gehen zur Schule einschreiben und erhalten dann dort ihren Platz. Ist kein Platz frei, müssen sie den Platz an einer anderen Schule nehmen, wie es auch bei Kindergärten der Fall ist. Dies ist aber bisher kaum vorgekommen.

2. Freiwillige Feuerwehren Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein

- **Personal - fix, freiwillig; reicht dies für die Größe der Freistadt Eisenstadt?**
- **Subventionen der letzten 5 Jahre?**
- **Gab es hier Ausgaben seitens der Stadt in den letzten 5 Jahren? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?**

Herr Ing. Mag. (FH) Thomas Riedl nimmt zu diesem Tagesordnungspunkt Stellung. Er hält fest, dass es derzeit bei den Feuerwehren kein fixes Personal gibt. Die Mitgliedschaft bei der Feuerwehr ist freiwillig. Ob der Stand der Mitglieder für die jeweilige Aufgabenbewältigung reicht, überprüft die Landesregierung. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen von jährlichen Inspizier-Übungen. Bisher gab es keine Beanstandungen.

Hinsichtlich etwaiger Subventionen erklärt Herr Ing. Mag. (FH) Riedl, dass seitens der Stadtgemeinde in den letzten fünf Jahren eine Subvention an die Stadtfeuerwehr Eisenstadt in Höhe von EUR 1.715,60 zur Begleichung der Mietkosten für Benützung der Turnhalle in der Neuen Mittelschule Rosental (siehe Beilage A) genehmigt wurde.

Weitere Ausgaben betreffend verweist Herr Ing. Mag. (FH) Riedl auf die Budget-Posten in den Voranschlägen der Stadtgemeinde Eisenstadt, in welche die Ausgaben für die freiwilligen Feuerwehren veranschlagt sind.

Die Ausgaben der Stadtgemeinde für die Eisenstädter Feuerwehren setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2017	2018	2019	2020
FF Eisenstadt	199.510,15 €	202.295,62 €	223.654,33 €	214.460,70 €	199.711,30 €
FF Kleinhöflein	37.232,39 €	39.676,81 €	38.541,93 €	58.722,49 €	196.402,55 €
FF St. Georgen	45.836,29 €	37.545,16 €	41.878,76 €	44.997,74 €	42.768,55 €
Gesamtausgaben	282.578,83 €	279.517,59 €	304.075,02 €	318.180,93 €	438.882,40 €

Die jeweils größte Ausgabe pro Jahr (siehe Beilage B) teilt Herr Ing. Mag. (FH) Riedl wie folgt mit: im Jahr 2016 war die größte Ausgabe die Instandhaltung von Fahrzeugen bei der FF Eisenstadt mit EUR 199.510,15, im Jahr 2017 gab es die größte Aufwendung bei der FF Kleinhöflein, nämlich für Instandhaltung von Gebäuden mit EUR 39.667,91, im Jahr 2019 betrug die größte Ausgabe EUR 44.997,74 angefallen bei der FF St. Georgen aufgrund Anschaffung von Bekleidung (Geringwertige Wirtschaftsgüter) und im Jahr 2020 war die größte Ausgabe für die FF Eisenstadt EUR 89.952,51, für die FF Kleinhöflein EUR 158.691,29, und für die FF St. Georgen EUR 9.033,59.

Auf die Fragen von Herrn GR Patrick Golautschnig was im Jahr 2020 in Kleinhöflein die größte Anschaffung war, teilt Herr Ing. Mag. (FH) Riedl mit, dass in Kleinhöflein derzeit ein neues Feuerwehrhaus errichtet wird.

3. Belegprüfung

Es wurden die Belege des 02. Quartals 2021 geprüft.

Hinsichtlich der Belege gab es keine Beanstandungen.

4. Kassastände

Auf Ersuchen der Vorsitzenden berichtet Herr Ing. Mag. (FH) Thomas Riedl

Kassastände per 13.09.2021 laut Telebankingjournal (Beilage C):

Die Erste Bank	€	1.187.283,11
BAWAG	€	293.919,80
Bank Burgenland	€	172.523,30
P.S.K.	€	1.744.628,53
Raiffeisenlandesbank Eisenstadt	€	497.463,50
Bank Austria Creditanstalt	€	53.840,24
Volksbank Ost	€	100,00
Gesamtstand:	€	3.949.758,48

Mit diesem Kassastand ist die Bezahlung der laufenden Rechnungen möglich.

Die Vorsitzende dankt für den Bericht.

5. Allfälliges

Obfrau Bettina Eiszner bittet um eine terminliche Festsetzung für einen weiteren Prüfungsausschuss im 04. Quartal 2021. Nach Übereinkunft mit den anwesenden Personen wird der Termin von der nächsten Gemeinderatssitzung abhängig gemacht.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit und Mitarbeit im Prüfungsausschuss und schließt die Sitzung um 16:45 Uhr.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Bettina Eiszner, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassenführers Mag. Michael Lebeth vom 10.12.2021 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.09.2021 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

32. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Siegfried Mörz das Wort. Dieser führt aus:

„Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, lieber Herr Bürgermeister, liebe alle hier Anwesenden!

Ich darf Ihnen in Namen von Anja und mir zu den bevorstehenden Feiertagen alles Gute wünschen, ein friedvolles Fest wünschen und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Mögen wir im nächsten Jahr gemeinsam an all den Herausforderungen, die da auf uns warten, arbeiten und diese Herausforderungen aktiv annehmen. Vielleicht lassen Sie mir in Anbetracht unterschiedlicher Pandemiewellen es sagen, im Sinne Karl Valentin: „Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es schon ist.“ In diesem Sinne alles Gute!“

Gemeinderat Konstantin Langhans, MSc:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich darf im Namen der Freiheitlichen Gemeinderatsfraktion Ihnen und Euren Familien frohe Weihnachten wünschen, frohe Festtage wünschen, eine besinnliche Zeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr und auf ein friedliches und freundschaftliches neues Jahr. Alles Gute!“

Gemeinderätin Beatrix Wagner:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Das Jahr neigt sich nach vielen Höhen und Tiefen, zusperren, aufsperrern, Maske runter, Masken rauf und etlichen Regel, wo wir uns dann schon nicht mehr ausgekannt haben, dem Ende zu. Wir möchten uns bei den Mitarbeitern des Rathauses bedanken, die tagtäglich das ganze Jahr über ihre Pflicht tun, von der wir letztendlich alle profitieren. Speziell bei den Mitarbeitern des Krisenstabs, die seit beinahe 2 Jahren von heute auf morgen von der 5-Tage-Woche auf eine 7-Tage-Woche mit Open-End wechseln mussten, unter sehr hohem Druck und Unverständnis von den Personen, die unter Quarantäne gestellt werden, ausgesetzt sind. Danke auch an Herrn Bürgermeister, Frau Magistratsdirektorin, Mag. Lebeth, DI Fleischhacker, Michael Hamedl, der heute leider nicht da ist und allen Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Euch allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr und viel Gesundheit 2022!“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des ÖVP-Gemeinderatsklubs darf ich Ihnen unsere herzliche Weihnachtsgrüße und -wünsche übermitteln. Wir blicken auf ein sehr schwieriges Jahr zurück, und tun dies in dem Wissen, dass das kommende Jahr weitere enorme Herausforderungen mit sich bringen wird. Ich bin stolz auf das, was wir dieses Jahr geschafft haben. Damit meine ich jetzt nicht nur die Stadtpolitik sondern explizit auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats Eisenstadt. Neben dem Tagesgeschäft haben diese Enormes im Bereich des Contact-Tracing, Testen und nunmehr auch beim Impfen geleistet, und Gott weiß, wie lange das noch zu leisten sein wird. Schauen wir daher mit Zuversicht in das kommende Jahr, halten zusammen und arbeiten gemeinsam für Eisenstadt. Für die gelebte Zusammenarbeit in diesem Jahr bedanke ich mich bei Ihnen sehr herzlich und wünsche mir diese gelebte Zusammenarbeit auch für das kommende Jahr.

Sehr geehrten Damen und Herren, feiern Sie ein schönes Weihnachtsfest, feiern Sie ein besinnliches Weihnachtsfest und kommen Sie gut in das Jahr 2022!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Vielen Dank an die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen. Das ist eine gute und schöne Übung hier im Eisenstädter Gemeinderat, dass wir uns am Ende des Jahres auch frohe Weihnachten und schöne Feiertage wünschen. Das möchte ich natürlich auch tun. Euch allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Ich möchte die Gelegenheit auch wahrnehmen, Danke zu sagen. Danke an die Eisenstädterinnen und Eisenstädter, auch unsere Bevölkerung hat wesentlichen Anteil daran, dass wir bis jetzt halbwegs gut durch die Krise gekommen sind. Es hat wirklich eine hohe Disziplin gegeben bei den Lockdowns, es gibt eine hohe Bereitschaft zum Testen und zum Impfen. Apropos impfen, Michael Bieber hat es gerade gesagt, wir haben heute die Impfstraße in Betrieb genommen. Es waren wirklich viele Leute schon dort, Michael Hamedl ist dort gerade im Einsatz. Ich werde ihm aber Deine Grüße auch übermitteln. Ich möchte natürlich auch Danke an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt sagen, es ist heute schon von einigen angesprochen worden. Es war wirklich ein schwieriges Jahr, gerade für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwar in allen Bereichen, Frau Klubobfrau hat es auch schon angesprochen, gerade was die Pandemiebekämpfung betrifft, mit dem Contact-Tracing, wirklich eine große psychische und manchmal auch eine physische

Herausforderung, die wirklich hervorragend auch bewältigt worden ist. Ein Danke aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Bauhof, auch sie haben auf Grund der Pandemie besondere und schwierigere Aufträge zu erfüllen gehabt und genauso auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kinderbetreuung. Auch das war und ist nach wie vor eine schwierige Herausforderung, egal ob in den Kindergärten oder auch in den Schulen. Deswegen ein großer Dank auch an die Mitarbeiter. Schlussendlich möchte ich mich bei Euch allen bedanken, bei jeder Einzelnen und bei jedem Einzelnen für die wirklich gute Zusammenarbeit, für das Zusammenarbeiten auch über die Parteigrenzen hinaus, gerade dann, wenn es um diese Bewältigung der Pandemie gegangen ist. Ich glaube, es geht auch gar nicht anders, und das, glaub ich, zeichnet uns gemeinsam auch aus. Ich gehe davon aus, und ich hoffe und werde das auch immer versuchen zu vermitteln, dass die Bevölkerung das auch positiv zur Kenntnis nimmt, dass es hier wirklich zwischen allen Parteien eine gute Zusammenarbeit gegeben hat, gerade was diese schwierige Pandemiebekämpfung betrifft. Und wichtig ist schlussendlich, dass man auch, wenn man unterschiedlicher Meinung ist, auch, wenn man manchmal unterschiedliche Zugänge hat, dass man sich immer in die Augen schauen kann und auch immer miteinander reden kann. Das möchte ich uns allen auch wünschen für das kommende Jahr, das ein besonderes Jahr für uns alle wird, ein Wahljahr, und trotzdem glaub ich, ist es wichtig, dass wir gut miteinander umgehen, dass wir mit Respekt auch miteinander umgehen, und das könnt Ihr jedenfalls von mir zu 100 % erwarten. Ich weiß, dass das bei Euch genauso sein wird. In diesem Sinne, danke noch einmal, vielleicht sehen wir uns noch vor Weihnachten irgendwo, sofern es der Lockdown zulässt. Ich habe mir erlaubt, heute eine Flasche Stadtwein für jeden auch mitzubringen, als kleines Dankeschön, auch als Testimonial. Kostet den Stadtwein, falls ihr ihn noch nicht gekostet habt, er ist wirklich hervorragend von den St. Georgner Winzern in einer Gemeinschaftsarbeit gemacht, und das ist so quasi zum „Anteasern“! Also, wenn er schmeckt, dann kauft möglich viel davon, weil es den Winzern hilft und weil es auch für „Licht ins Dunkel“ ein bisschen etwas gibt! In diesem Sinne, alles Gute, und abschließend darf ich Euch mitteilen, dass die voraussichtlich nächste Gemeinderatssitzung am 31. Jänner 2022 stattfinden wird.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:30 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Gemeinderat DI Otto Prieler eh.

Gemeinderätin Beatrix Wagner eh.